

Gemeinderatssitzung vom 31.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025**
- 3. Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 - AGM Sölden**
- 4. Bericht Kassaprüfer und Rechnungsabschluss 2025 sowie Voranschlag 2026 - GGAG Gaislachalpe**
- 5. Zuführung Rücklagensparbuch Wasserversorgungsanlage**
- 6. Bildung einer allgemeinen Investitionsrücklage**
- 7. Bericht nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 2025**
- 8. ÖROK Änderungen**
 - 8.1. ÖROK 9 Wohlfahrt Gp. 2430/1, 2456/1, 2456/2, 2457/2 und 2470 - Camping Sölden
- 9. Raumordnungsverträge**
 - 9.1. ROV Camping Sölden KG
 - 9.2. ROV Falkner M.
 - 9.3. ROV Gurschler A.
 - 9.4. ROV Corso Hip GmbH
- 10. Flächenwidmungsänderungen**
 - 10.1. Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2457/2, 2470, 2457/1 und 6735/1 - Camping Sölden
 - 10.2. Widmungsänderung Tiefenbach Gp. 6404/1 - Bergbahn Sölden
 - 10.3. Widmungsänderung Niederthal, Gp. 6896/1 und 6896/2 - Deutscher Alpenverein
- 11. Bebauungspläne**
 - 11.1. Erlassung des B165 Wohlfahrt 6, Gp. 2418/3 - Haus Anton
 - 11.2. Erlassung des B276 Hof 12, Gp. 2313/1 - Falkner A.
 - 11.3. Erlassung des B282 Rainstadl 11, Gp. .257, .258, 788/1 - Sonnenhotels Gurschler
 - 11.4. Erlassung des B281 Santle 9, Gp. 683, 684 und 686/2 - Corso Hip GmbH
- 12. Grundangelegenheiten**
 - 12.1. Kaufvertrag - Vorkaufsrecht Wohnungen Zwieselstein - Holz knecht A. und Holz knecht F.
 - 12.2. Mietvertrag - Verlängerung für Wanderbienenstand Untergurgl Gp. 4956 - Brunner T. und Schmid A.
 - 12.3. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ.:60554-004 Santle Gp. .1462 - A CASA
- 13. Wohnungsansuchen**
 - 13.1. Gurglerstraße 15 - Flür L.

- 13.2. Granbichlstraße 36 - Linser L.
- 13.3. Granbichlstraße 38 - Kosticova D.
- 13.4. Plattestraße 40 - Scheiber S.
- 13.5. Kaisers 3 - Prantl E., Fiegl A. und Holzknecht C.
- 13.6. Kirchfeldweg 6 - Pfarre Sölden

14. Stellplatzansuchen

- 14.1. Garagenmiete Gurglerstraße 15, Gp. 4553/4 - Krippenverein Sölden-Gurgl

15. Kurzfristige Flächenmiete

- 15.1. Tariffestlegung Flächenmiete bei Veranstaltungen
- 15.2. Antrag um Benützung der Gp. 7019 anlässlich EMF, Grünwald - Kneisl B.
- 15.3. Antrag um Aufstellung eines Kranes Rettenbach Gp. 6848 - Hotel Alpina
- 15.4. Berichtigung Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Gemeinestraße 2 - Hotel Die Berge
- 15.5. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Rechenaustraße 18 - Gästehaus Prantl
- 15.6. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Schalfkoglweg 6 - Alpenresidenz
- 15.7. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Piccardweg 1 - Schischule Obergurgl
- 15.8. Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Dorfstraße 2 - Shell Tankstelle

16. Tariffestlegung Wohn- und Pflegeheim 2026/2027

17. Bericht über den Brennholzverkauf

18. Beitritt zur Klärschlamm Verwertung Tirol

19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 19.1. Weitergabe Garage Grünsee
- 19.2. Bestellung Rauchfangkehrer
- 19.3. Tarifierpassung Parkraumbewirtschaftung
- 19.4. Freizeitarena Neu

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 31. März 2026 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Stellvertreter

Herr EM Daniel Fender

Frau EM Marie-Therese Ingrid Holzknecht

Schriftführer

Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Herr GR Klemens Gstrein

Frau GR Julia Kuhn

Herr GR Alexander Günther Streiter

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025

BGM Schöpf E. gibt bekannt, dass die heutige Sitzung jahreszeitenbedingt den Schwerpunkt der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde, Gemeindegutsagrargemeinschaft sowie der Agrargemeinschaft hat. Er weist diesbezüglich auf die saubere und zügige Aufarbeitung und Darstellung des Rechnungsabschlusses hin, welcher sowohl vom Überprüfungsausschuss als auch vom Gemeinderevisor Hutter A. am 19.03.2026 überprüft wurde. Zunächst hat der Obmann des Überprüfungsausschusses das Wort.

GR Arnold M. erläutert den Rechnungsabschluss 2025, dessen Prüfung durch den Überprüfungsausschuss am 24.03.2026 stattfand. Der Rechnungsabschluss ist schlussendlich eine Gegenüberstellung von Budget und Istzustand. Besonderer Dank für die Aufbereitung der Daten ergeht an das Team der Buchhaltung im Gemeindeamt.

Postbezeichnung	Ausschließliche Gemeindeabgaben (EHH)						
	Haben 2025	Budget 2025	Haben 2024	Haben 2023	Haben 2022	Soll 2021	Soll 2020
Grundsteuer Land- und Forstwirtschaft	12.507,56	15.000,00	14.966,86	11.229,43	11.276,13	52.396,09	3.062,95
Grundsteuer von den Grundstücken	1.320.844,12	1.244.700,00	1.244.811,01	1.160.584,59	1.190.834,69	1.063.731,49	1.277.591,70
Kommunalsteuer	4.907.248,24	4.588.700,00	4.514.541,51	4.127.035,68	3.603.739,16	1.952.007,97	2.774.270,30
Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuer)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,01
Abgaben für das Halten von Tieren	18.532,00	18.400,00	17.635,00	15.339,82	14.487,00	14.907,50	14.214,50
Zweitwohnsitzabgaben	0,00	1.600,00	1.620,00	1.620,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
Nebenanprüche Nach Tlao	12.560,37	8.000,00	14.253,43	9.241,13	9.404,52	10.862,38	1.300,14
Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetz	639.257,40	500.000,00	1.150.235,48	205.775,23	458.411,41	857.717,86	477.054,29
Verwaltungsabgaben	74.007,91	53.600,00	52.487,63	47.967,39	55.184,41	39.774,88	47.596,64
Kurzparkzonenabgaben	6.852,86	0,00	5.121,06				
Kommissionsgebühren	794,50	700,00	805,00	682,50	581,00	210,00	577,50
Steuern und Abgaben	6.992.604,96	6.430.700,00	7.016.476,98	5.579.475,77	5.345.318,32	3.993.008,17	4.597.104,03
Benützungsgebühren nach dem FAG	4.676.661,73	4.317.500,00	3.794.159,78	3.328.713,78	2.355.816,05	1.164.558,66	3.312.274,98
Erträge eigene Steuern und Abgaben	11.669.266,69	10.748.200,00	10.810.636,76	8.908.189,55	7.701.134,37	5.157.566,83	7.909.379,01
Abgabenertragsanteile	5.894.227,07	5.603.600,00	5.625.639,42	5.526.836,89	5.639.573,89	5.307.698,83	4.832.787,89
Gesamtsumme	17.563.493,76	16.351.800,00	16.436.276,18	14.435.026,44	13.340.708,26	10.465.265,66	12.742.166,90
Differenzen zu 2019							
Steuern und Abgaben	2.395.500,93		88.193,94	982.371,74	748.214,29	-604.095,86	
Gebühren nach dem FAG	1.364.386,75		-342.206,38	16.438,80	-956.458,93	-2.147.716,32	
Gesamt	3.759.887,68		-254.012,44	998.810,54	-208.244,64	-2.751.812,18	

Hinsichtlich der ausschließlichen Gemeindeabgaben im Ergebnishaushalt ist festzuhalten, dass die Kennzahlen des Jahres 2025 gegenüber jenen des Jahres 2024 eine günstigere Entwicklung aufweisen. Es konnte ein Überschuss erzielt werden, der teilweise den Rücklagen zugeführt werden kann.

Hervorzuheben ist der Ertrag aus der Kommunalsteuer in Höhe von rund € 4,9 Mio. In den letzten fünf Jahren ist eine kontinuierliche Steigerung dieser wichtigen Einnahmequelle der Gemeinde zu verzeichnen. Hervorzuheben sind die Einnahmen aus den Benützungsgebühren gemäß Finanzausgleich (FAG)m in Höhe von rund € 4,67 Mio. Die Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetz liegen ebenso über dem Ansatz im Voranschlag.

Ergebnishaushalt Vergleich 2022 und 2023 und 2024 und 2025

(Seite 25-26 Rechnungsabschluss 2025)

		2025	2024	2023	2022
Summe Erträge	21	28.910.774,63	27.507.038,72	22.540.690,18	20.186.181,47
Summe Aufwendungen	22	25.850.982,89	27.551.198,22	23.053.127,93	21.670.559,24
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	3.059.791,74	-44.159,50	-512.437,75	-1.484.377,77

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2301	0,00	0,00	500.000,00	1.012.137,41
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2401	32.167,72	554.016,05	41.521,63	1.040.590,45
Summe Haushaltsrücklagen	SU23	-32.167,72	-554.016,05	458.478,37	-28.453,04
Nettoergebnis + Zuw. Und Ent. Von Haushaltsrückl. (SA0 +/- SU23)	SU23	3.027.624,02	-598.175,55	-53.959,38	-1.512.830,81

Summe Aufwendungen - Detailsummen					
Personalaufwand					
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand - RÜCKSTELLUGEN	2214	186.180,70	426.400,04	414.534,72	669.863,65
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand - Abschreibung - AFA	2226	4.075.518,76	3.292.248,49	3.292.248,49	3.407.808,59
Nicht im Finanzierungshaushalt		4.261.699,46	3.718.648,53	3.706.783,21	4.077.672,24
Personalaufwand - Bezüge (auch im FHH enthalten)	2211+2212	7.719.371,62	7.056.697,05	6.587.347,50	5.580.454,94
		9,39%	7,13%	18,04%	

2.2 Zahlen aus dem Rechnungsabschluss 2025:

2.2.1 Ergebnishaushalt

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen € 3.027.624,02
 Das Nettoergebnis ist die in der Ergebnisrechnung angeführte Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen. Neben den finanzierungswirksamen werden hier auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge (z. B. Auflösung Investitionszuschüsse) und Aufwendungen (z. B. Abschreibung) berücksichtigt.

Im Jahr 2025 verzeichnete die Gemeinde Sölden ein Nettoergebnis von € 3.027.624,02.

Finanzierungshaushalt Vergleich 2023 und 2024 und 2025

(Seite 33-36 Rechnungsabschluss 2025)

		2025	2024	2023
Summe Einzahlungen operative Gebarung	31	27.218.093,23	24.238.295,65	20.387.378,70
Summe Auszahlungen operative Gebarung	32	21.303.698,69	22.139.851,88	18.552.785,56
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	SA1	5.914.394,54	2.098.443,77	1.834.593,14

Finanzierbarkeit des operativen Haushaltes:				
Geldfluss aus der Operativen Gebarung 31+32		5.914.394,54	2.098.443,77	1.834.593,14
abzüglich Schuldentilgung 36		1.462.011,90	3.028.102,54	1.285.565,20
Verfügung für freie Mittel im Finanzierungshaushalt		4.452.382,64	-929.658,77	549.027,94

Summe Einzahlungen investive Gebarung	33	1.222.261,10	5.563.565,21	1.490.187,32
Summe Auszahlungen investive Gebarung	34	6.795.111,18	9.934.724,03	2.372.204,33
Saldo (2) Geldfluss der investiven Gebarung (33-34)	SA2	-5.572.850,08	-4.371.158,82	-882.017,01

2.2.2 Finanzierungshaushalt

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung € 5.914.394,54
 Saldo 2 - Geldfluss aus der investiven Gebarung € - 5.572.850,08
 Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € 1.181.652,98

Tilgung von Finanzschulden (Seite 38 Punkt 361)

Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (36)

Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (35)

Schuldentilgung siehe oben

	-1.462.011,90
	2.643.664,88
SA4	<u>1.181.652,98</u>

Finanzierungshaushalt Vergleich 2023 und 2024 und 2025

		2025	2024	2023
Seite 35 SA 3 Rechnungsabschluss 2025				
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	SA3	341.544,46	-2.272.715,05	952.576,13
Seite 36 SA 4 Rechnungsabschluss 2025				
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35	2.643.664,88	0,00	51.793,42
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36	1.462.011,90	1.285.565,20	1.340.516,96
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	SA4	1.181.652,98	-1.285.565,20	-1.288.723,54
Seite 36 SA 5 Rechnungsabschluss 2025				
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagsw. Gebarung (SA3 + SA5)	SA5	1.523.197,44	-3.558.280,25	-336.147,41
Seite 36 SA 6 Rechnungsabschluss 2025				
Geldfluss aus der nichtvoranschlagsw. Gebarung	SA6	-243,61	-187.377,08	3.452.255,49
Seite 38 SA 7 Rechnungsabschluss 2025				
Veränderung an liquiden Mittel (SA5+SA6)	SA7	1.522.953,83	-3.745.657,33	3.116.108,08

= Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 1.523.197,44
+ Saldo 6 – Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 243,61
= Veränderung liquide Mittel 2025	€ 1.522.953,83

Die Vergleiche aus der Buchhaltung und aus dem Prüfbericht stimmen überein.

Gemäß den folgenden Folien ist ein ausgeglichener Haushalt ersichtlich.

Finanzierungshaushalt Vergleich 2023 und 2024 und 2025

		2025	2024	2023
Seite 36 Rechnungsabschluss 2025				
Anfangsstand liquide Mittel (zum 01.01.2025)		3.004.563,14	2.244.969,30	2.946.689,10
Endstand liquide Mittel (zum 31.12.2025)		4.527.516,97	3.004.563,14	2.244.969,30
Kontrolle: Veränderung an liquiden Mittel (SA5+SA6)	SA7	1.522.953,83	759.593,84	-701.719,80
davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2025) Rücklagen		2.219.053,83	2.186.886,11	1.632.870,06
Probe:				
Kontostand Raiffeisenbank Sölden zum 31.12.2025 - Endstand	1	1.838.894,35	451.461,09	271.181,02
Kontostand Sparkasse Sölden zum 31.12.2025 - Endstand	2	82.174,33	37.790,36	124.562,35
Kontostand Hypobank Tirol zum 31.12.2025 - Endstand	3	33.139,64	22.720,46	7.221,79
Kontostand Raiba Parkraum zum 31.12.2025 - Endstand	7	93.892,50	54.853,67	398,43
Bankkonto		2.048.100,82	566.825,58	403.363,59
Barkassa per 31.12.2025		379,29	364,19	359,42
210010 Mietkautionen div. Sparbücher		214.073,43	204.577,66	162.466,63
210011 Mietkautionen div. Sparbücher Jagd		45.909,60	45.909,60	45.909,60
Bar- und Bankguthaben		2.308.463,14	817.677,03	612.099,24

Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2025	€ 3.004.563,14
+ Veränderung liquide Mittel 2025	€ 1.522.953,83
Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2025	€ 4.527.516,97
davon Zahlungsmittelreserven	€ 2.219.053,83
davon Bar- und Bankguthaben	€ 2.308.463,14

Finanzierungshaushalt 2025

	2025
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	5.914.394,54
abzüglich Bedarfszuweisungen	-809.726,00
bereinigter Saldo 1	5.104.668,54
laufende Tilgungen (Seite 297 Rechnungsabschluss 2025)	1.407.884,68

Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 5.914.394,54
abzüglich Bedarfszuweisungen für investive Zwecke	€ 809.726,00
bereinigter Saldo 1	€ 5.104.668,54
laufende Tilgungen	€ 1.407.884,68

Ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 liegt dann vor, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken. Es lässt sich somit feststellen, dass im Finanzierungshaushalt 2025 der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.

Wichtige Kennzahlen für die Gemeinden sind jene zur Finanzlage, vor allem, um Vergleiche zu Vorjahren und zu anderen Gemeinden herzustellen. Die Finanzlage der Gemeinde Sölden hat sich seit dem Jahr 2022 stetig verbessert. Der stärkere Anstieg der Einnahmen gegenüber den Ausgaben ist erfreulich. Eine Schuldenquote von unter 30% wird als mittlere Verschuldung betrachtet. Der Verschuldungsgrad stellt sich durch das Verhältnis des laufenden Schuldendienstes zum Bruttoschuldendienst dar und wird wie folgt angegeben:

Finanzlage

2.2.3 Finanzlage

	2021	2022	2023	2024	2025
laufende finanzierungswirksame Erträge	14.961.596,56	18.366.185,34	20.273.216,06	22.734.595,93	24.657.255,31
- laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	13.311.247,75	15.132.112,40	16.556.328,99	18.786.416,88	18.995.937,35
Bruttoüberschuss	1.650.348,81	3.234.072,94	3.716.887,07	3.948.179,05	5.661.317,96
- laufender Schuldendienst	1.364.539,77	1.300.501,42	1.359.951,96	1.420.409,92	1.674.748,79
Nettoüberschuss	285.809,04	1.933.571,52	2.356.935,11	2.527.769,13	3.986.569,17
Verschuldungsgrad in %	82,68 %	40,21 %	36,59 %	35,98 %	29,58 %

Das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtung zum Bruttoüberschuss ergibt den Verschuldungsgrad. Je höher der Verschuldungsgrad desto enger der Spielraum für Investitionen, weil ein immer größerer Teil des Überschusses zur Bedeckung des Schuldendienstes herangezogen werden muss. Mit einem Verschuldungsgrad von aktuell 29,58 % zählt die Gemeinde Sölden zu den Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 - 50 %).

Schulden

2.2.4 Schulden

Schuldenstand zum Jahresbeginn	€ 13.085.932,14
Darlehenszuzahlungen	€ 2.500.000,00
laufende Tilgungen	€ 1.407.884,68
einmalige Tilgungen	€ 0,00
Zinsen	€ 266.864,11
Schuldenstand zum Jahresende	€ 14.178.047,46

2.2.5 Bedeckung des Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2026

Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag 2026	€ - 1.440.200,00
Endbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2025 (Girokonten)	€ 2.048.100,82
Differenz	€ 607.900,82

Bedeckung gegeben: Ja

Erwähnenswert sind Zahlungen der Gemeinde Sölden von und an andere Rechtsträger. In Summe liegen die Ausgaben der Gemeinde um rund € 815.000,- höher als die Einnahmen.

Zahlungen von/an andere Rechtsträger Voranschlag 2023, 2024 und 2025 EHH

HH-Stelle	Bezeichnung	2023	2024	2025
2/925000+859100	Ertragsanteile	3.342.250,62	3.371.175,46	3.430.508,46
2/925000+859300	Getränkesteuerersatz	736.731,90	2.148.971,40	2.250.339,30
2/925000+859500	Werbeabgabe/Mindestdynamik	1.447.854,37	105.492,56	213.379,31
2/411000+861000	Allgemeine Sozialhilfe - Straf gelder	42.224,96		35.865,42
2/411000+861100	Zuwendung des Landes für die Grundsicherung		46.638,01	
2/945000+861000	Pflegefonds-Zweckzuschuss	193.368,42	211.163,74	244.886,65
2/560000+871100	Bedarfszuweisung Investition KH Zams			49.226,00
	Summe Einnahmen	5.762.430,27	5.883.441,17	6.224.205,14
1/000000-752100	Zuwendungen an Gde.Verband f.ausgesch. BGM	26.920,00	23.549,90	23.848,00
1/080000-751000	Beitrag Pensionsfond Arzt	10.183,73	10.773,72	11.768,96
1/080000-752000	Beitrag Pensionsfond Beamte	188.528,33	211.307,43	224.459,74
1/220000-751100	Landesberufsschulen-Betriebsbeiträge	35.596,63	44.821,10	33.120,24
1/220000-751200	Landesberufsschulen-Investitionsbeiträge			
1/269000-751000	Sportförderungsbeitrag an das Land	18.353,08	23.168,92	24.348,04
1/269000-751400	Bäderförderungsbeitrag an das Land			9.816,30
1/369000-751000	Landesgedächtnisstiftung			
1/411000-751100	Hoheitlicher Beitrag Tiroler Mindestsicherungsges.	58.973,00	32.140,00	52.700,00
1/411000-751300	Beitrag TMSG-Privatrechtsbereich	504.109,00	663.167,00	675.419,00
1/413000-751000	Behindertenbeitrag an das Land	427.071,00	511.633,00	598.416,00
1/439000-751000	Beitrag Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz	131.602,00	213.783,00	187.939,00
1/530010-757001	Beitrag Rotes Kreuz	76.360,99	85.192,76	97.556,72
1/560000-757000	Betriebsbeitrag Krankenhaus Zams	17.089,63	18.607,20	19.680,75
1/560000-777000	Investitionsbeitrag Krankenhaus Zams			214.028,12
1/590000-751000	Krankenanstaltenfonds	938.999,04	1.165.800,00	1.305.668,99
1/930000-751000	Landesumlage	809.017,60	1.071.584,23	1.120.352,83
	Summe Ausgaben	3.242.804,03	4.051.978,36	4.575.274,69
	Abzüglich Getränkesteuerersatz/Ant.Nächtigungen	2.184.586,27	2.254.463,96	2.463.718,61
	für die Gemeinde verbleiben!	335.039,97	-423.001,15	-814.788,16

GR Arnold bedankt sich noch einmal bei den Mitarbeitern der Gemeinde Sölden für die sehr gute Aufbereitung der Daten. Bester Dank gilt auch dem Gemeinderat für die Einhaltung des Budgets.

BGM Schöpf bedankt sich bei GR Arnold M. für die Aufbereitung des Rechnungsabschlusses 2025. Das bewährte gemeinsame Fahren auf Sicht macht sich bezahlt und trotzdem kann die Gemeinde Sölden ihren Aufgaben nachkommen. Zusätzlich können Rücklagen gebildet werden.

BGM Schöpf E. und VBGM Riml M. berichten von den Über- und Unterschreitungen von jeweils mehr als € 75.000,-. Diese sind im Anhang unter TOP 2 angeführt.

BGM Schöpf E. bittet um Fragen zum Rechnungswerk. Das Rechenwerk ist ein sehr umfangreiches, geprüft von der Bezirkshauptmannschaft und des Überprüfungsausschusses. Für die Abstimmung zur Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Unter- und Überschreitungen um mehr als € 75.000,- übergibt BGM Schöpf E. den Vorsitz an VBGM Riml M..

VBGM Riml M. übernimmt den Vorsitz und bittet den Gemeinderat zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den in der Zeit vom 07.04.2026 – 22.04.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Rechnungsabschluss sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben über € 75.000,- zu genehmigen. Dem Bürgermeister wird als Rechnungsleger die Entlastung erteilt. BGM Schöpf E. nimmt als Rechnungsleger an der Abstimmung nicht teil. Der Rechnungsabschluss 2025 wird mit folgenden Endsummen des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes genehmigt:

1. KASSENBESTANDSAUFNAHME

In Gegenwart von Finanzverwalter **Makarius Fender** wurden am 19.03.2026 folgende Bestände ermittelt:

KASSEN-IST-BESTAND:

Bargeld zum 19.03.2026	€	322,82
Raiffeisenbank Sölden, IBAN AT77 3632 4000 0027 0017 <i>Auszug Nr. 52 vom 17.03.2026</i>	€	2.517.116,65
Raiffeisenbank Sölden – Parkraumbew., IBAN AT09 3632 4000 0027 1726 <i>Auszug Nr. 38 vom 17.03.2026</i>	€	120.989,45
Sparkasse Imst AG, IBAN AT24 2050 2002 0000 1592 <i>Auszug Nr. 40 vom 17.03.2026</i>	€	912.149,99
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT60 5700 0002 9000 3040 <i>Auszug Nr. 19 vom 13.03.2026</i>	€	15.831,87
Zwischensumme Bargeld und Girokonten	€	3.566.410,78
Mietkaution Sparbücher Jagd	€	45.909,60
Mietkautionen laut hinterlegten Sparbüchern	€	214.910,01
Zwischensumme Kautionen	€	260.819,61
Zahlungsmittelreserve (<i>Betriebsmittelrücklage</i>) Raiffeisenbank Sölden, Sparbuch Nr. 30.146.849 <i>letzte Eintragung vom 02.01.2026, Zinssatz dzt. 1,680 %</i>	€	658.748,74
Zahlungsmittelreserve (<i>Inv.-Rücklage WEG Wohlfahrt</i>) Raiffeisenbank Sölden, Sparbuch Nr. 30.168.611 <i>letzte Eintragung vom 02.01.2026, Zinssatz dzt. 1,680 %</i>	€	52.111,38
Zahlungsmittelreserve (<i>Rücklage AG Altgemeinde Vent</i>) Raiffeisenbank Sölden, Sparbuch Nr. 30.168.603 <i>letzte Eintragung vom 02.01.2026, Zinssatz dzt. 1,680 %</i>	€	29.152,22
Zahlungsmittelreserve (<i>Rücklage Wasserversorgung 2019</i>) Raiffeisenbank Sölden, Sparbuch Nr. 30.169.478 <i>letzte Eintragung vom 02.01.2026, Zinssatz dzt. 1,680 %</i>	€	409.343,89
Zahlungsmittelreserve (<i>Rücklage Abwasserbeseitigung 2019</i>) Raiffeisenbank Sölden, Sparbuch Nr. 30.169.460 <i>letzte Eintragung vom 02.01.2026, Zinssatz dzt. 1,680 %</i>	€	1.069.697,60
Zwischensumme Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	€	2.219.053,83
KASSEN-IST-BESTAND:	€	6.046.284,22

KASSEN-SOLL-BESTAND:

Laut Buchungsabschluss März 2026/4 (3897-3907) vom 18.03.2026 (Finanzierungshaushalt):

Geldfluss aus der operativen Gebarung 2026	€	2.190.301,71
Geldfluss aus der investiven Gebarung 2026	€	- 638.781,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2026	€	- 59.250,58
<u>Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2026</u>	<u>€</u>	<u>26.497,12</u>
Zwischensumme Veränderung der liquiden Mittel 2026	€	1.518.767,25
Anfangsbestand liquide Mittel zum 01.01.2026	€	4.527.516,97
KASSEN-SOLL-BESTAND:	€	6.046.284,22

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die Entlastung und vor allem bei der Mitarbeiterschaft der Buchhaltung für die großartige Arbeit insbesondere beim Finanzverwalter Herrn GR Fender Makarius und seinem jungen Team.

3 Jahresrechnung 2025 und Voranschlag 2026 - AGM Sölden

BGM Schöpf E. berichtet über die Jahresrechnung 2025 und den Voranschlag 2026 der Agrargemeinschaft Sölden. Bei der Agrargemeinschaft Sölden ist die Gemeinde Sölden Eigentümer der Grundflächen. Deshalb ist die Jahresrechnung im Gesamtrechnenwerk abgebildet.

GR Fender M. erläutert die Summen der Abrechnung des Haushaltsjahres 2025. Ausgaben von rund € 716.000,- stehen Einnahmen von rund € 1.765.000,- gegenüber. Ein Überschuss ist nicht jedes Jahr gegeben, deshalb sind diese Zahlen erfreulich.

Die Agrargemeinschaft Sölden		erstattet an die Tiroler Landesregierung	
als Agrarbehörde nachstehende			
Abrechnung des Haushaltsjahres:		2025	
		Vermögensübersicht	
I. - Kto. Nr.	Konten des Geldverkehrs	Aktiva €	Passiva €
1	Saldo der Handkasse/Finanzamt - 31.12.	-	-
2	Saldo der Geldanstalten - 31.12.	-	-
3	Forderungen - 31.12.	139.570,58	-
4	Verbindlichkeiten 31.12.	-	588,51
	Summe der Vermögensübersicht - 31.12.	139.570,58	588,51
		Erfolgsübersicht	
II. - Kto. Nr.	Konten des Verwendungszweckes	Ausgaben €	Einnahmen €
5	Verwaltung, Waldaufsicht	1.102,23	
6	Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten		
7	Holzschlägerungen und -lieferung	440.036,53	
8	Wegbauten und andere Bringungsanlagen	102.866,67	
9	Alpe und Weide	111.523,47	
10	Pacht und Nebennutzungen		
11	Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	17.345,70	
12	Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
13	Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	8.522,46	
14	Verschiedenes	7.814,07	
15	Werkzeuge, Treibstoffe etc.	7.461,64	
16	Sonstige Ausgaben, Waldumlage	19.762,98	
17	Verkaufsholz		606.135,49
18	Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		
19	Alpe und Weide		
20	Pacht und Nebennutzungen		43.100,52
21	Beihilfen		1.087.939,83
22	Zinserträge		
23	Verschiedenes		
24	Rückersätze Kapitaltransferzahlungen		27.981,33
	Summe der Erfolgsübersicht - 31.12.	716.435,75	1.765.157,17

Zusammenstellung			
	Summe der Aktiva €	139.570,58	
	Summe der Passiva €	588,51	
ergibt	Rücklage (+) €	138.982,07	
oder	Abgang (-) €	-	
	Summe der Ausgaben €	716.435,75	
	Summe der Einnahmen €	1.765.157,17	
ergibt	Gewinn (+) €	1.048.721,42	
oder	Verlust (-) €	-	
Probe			
	Anfangsbestand am 1.1. (Rücklage oder Abgang) €	- 883.591,86	Probe EB - VÜ
	zuzüglich Gewinn oder abzüglich Verlust €	1.048.721,42	
	ergibt Endbestand am 31.12. (Rücklage oder Abgang) €	165.129,56	26.147,49
Vergleich mit Voranschlag			
	Veranschlagte Rücklage oder veranschlagter Abgang €	510.300,00	
	ergibt Abweichung vom Voranschlag (+ oder -) €	- 345.170,44	
Bei Führung von Nebenbetrieben gewerblicher Art			
	Art des Betriebes:		
	Gesamtumsatz im Abrechnungsjahr €		
	Betriebsergebnis (Verlust oder Gewinn) *) €		
<p>Im Falle, dass für den Nebenbetrieb gewerblicher Art eine Bilanz erstellt wird, ist diese beizuschließen, bzw. nachzureichen.</p> <p>Anweisung: (Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.: Schuldner bzw. Gläubiger, Betrag usw., Gründe für die Abweichung vom Voranschlag).</p> <p>*) Nichtzutreffendes bitte streichen!</p>			
	Genehmigt in der Ausschusssitzung vom	31.03.2026	
	, am		
Obmann/Obfrau:	Mag. Ernst Schöpf		
KassierIn:	Fender Makarius		

Ebenso wie die Jahresrechnung bildet sich der Jahresvoranschlag für das Jahr 2026 im Gesamtrechnenwerk ab.

Agrargemeinschaft		Sölden	
Jahresvoranschlag für das Jahr:		2026	
		veranschlagter	
Kto. Nr.	Konten des Geldverkehrs	Aufwand €	Ertrag €
	5 Verwaltung, Waldaufsicht	1.800,00	
	6 Aufforstung, Pflegemaßnahmen, Forstgärten		
	7 Holzschlägerungen und -lieferung	130.000,00	
	8 Wegbauten und andere Bringungsanlagen	50.700,00	
	9 Alpe und Weide	117.500,00	
	10 Pacht und Nebennutzungen		
	11 Steuern, Umlagen, öffentl. Abgaben	18.900,00	
	12 Verteilung an die Gemeinschaftsmitglieder		
	13 Versicherungen, Bankzinsen- und -spesen	10.000,00	
	14 Verschiedenes	33.600,00	
	15 Werkzeuge, Treibstoffe etc.	12.200,00	
	16 Sonstige Ausgaben, Waldumlage	22.800,00	
	17 Verkaufsholz		180.000,00
	18 Rechtholz (Stockgelder), Beiträge der Mitglieder		
	19 Alpe und Weide		
	20 Pacht und Nebennutzungen		43.500,00
	21 Beihilfen		17.000,00
	22 Zinserträge		
	23 Verschiedenes		
	24 Rückersätze Kapitaltransferzahlungen		
	Summen:	397.500,00	240.500,00

GR Fender M. bittet die Mitglieder des Agrarausschusses, die Jahresrechnung und den Voranschlag zu unterzeichnen.

VBGM Riml M. übernimmt den Vorsitz und bittet den Gemeinderat zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen, ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, die Jahresrechnung 2025 und den Vorschlag 2026 der Agrargemeinschaft Sölden zu genehmigen. BGM Schöpf E. ist nicht abstimmungsberechtigt.

4 Bericht Kassaprüfer und Rechnungsabschluss 2025 sowie Voranschlag 2026 - GGAG Gaislachalpe

BGM Schöpf E. bittet den Rechnungsprüfer der GGAG Gaislachalpe GR Gstrein A. um seinen Bericht.

GR Gstrein A. berichtet als Rechnungsprüfer über die am 26.03.2026 durchgeführte Prüfung und erklärt, dass sämtliche Belege geprüft wurden und alles ordnungsgemäß verbucht wurde. Bester Dank für die Buchführung gilt den Mitarbeiterinnen in der Finanzabteilung Gstrein A. und Grüner M. sowie dem Steuerberater Schönherr. Wichtige Kennzahlen sind unter anderem der Personalaufwand, welcher sich größtenteils aus der Beschäftigung der 2 Hirten (erforderlich ab einer Fläche über 50 Großvieheinheiten) ableitet, und € 32.997,71 beträgt. Die Ausgaben für land- und forstwirtschaftliche

Tätigkeiten (Schlägerung, Aufforstung...) belaufen sich auf € 8.151,99. Darüber hinaus werden verpflichtend € 30.000,- für die Finanzierung der Rodelbahn entnommen. Gesamtausgaben von € 71.466,51 stehen Einnahmen von € 82.492,52 gegenüber, wodurch mit einem Gewinn von € 11.026,11 bilanziert wird.

BGM Schöpf E. bittet den VBGM Riml M. für die Abstimmung den Vorsitz zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Jahresrechnung 2025 sowie den Voranschlag 2026 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe in der vorgelegten Form zu genehmigen. Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Vorsitz wird dem Bürgermeister zurückgegeben.

5 Zuführung Rücklagensparbuch Wasserversorgungsanlage

Bgm. Schöpf E. erläutert die finanzielle Situation der Wasserversorgung. Aufgrund der positiven Jahresergebnisse und eines erzielten Überschusses können dem Rücklagen-Sparbuch der Wasserversorgung € 300.000,00 zugeführt werden. Der Untersuchungsausschuss bewertet dies unter Einbindung von Vize-Bgm. Riml M. ebenfalls positiv.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von BGM Schöpf E. zu genehmigen. Dem Rücklagen-Sparbuch Wasserversorgung werden € 300.000,00 zugeführt.

6 Bildung einer allgemeinen Investitionsrücklage

BGM Schöpf E. erläutert die Möglichkeit zur Bildung einer allgemeinen Rücklage von € 500.000,00. Neu in diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, Geld aus dem Gebührenhaushalt Wasser in eine sogenannte Investitionsrücklage zu führen und dieses dann auch außerhalb des Gebührenhaushaltes zu verwenden. Die eingeholten Angebote stellen sich wie folgt dar:

Investitionsrücklage über € 500.000,00		
	Fixzinssatz auf	
Bankinstitut	6 Monate	12 Monate
A Hypo	0,00	1,83
B Raiba	2,38	2,75
C Sparkassa	0,00	2,30

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Antrag von BGM Schöpf E. zu genehmigen und eine Investitionsrücklage von 500.000,00 zu bilden. Diese wird bei der Raiba Sölden zu einem Fixzinssatz von 2,75% auf 12 Monate abgeschlossen.

7 Bericht nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 2025

BGM Schöpf E. erläutert das Kommunalinvestitionsgesetz. Dieses Geld fließt unbürokratisch. Der Bürgermeister ist verpflichtet die Mittelverwendung gegenüber dem Gemeinderat, dem Land Tirol und der Öffentlichkeit darzulegen. Die Mittelverwendung aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 2025 stellen sich wie folgt dar:

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023						
Bericht bis 31. Dezember 2026 über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen) und Mittelverwendungsplanung						
Gemeindebezeichnung					Gesamthöhe KIG 2023 Finanzausweisung in EUR: 306.034,--	
					Mittelverwendung in EUR***)	
Projektbezeichnung	Energie-wende *)	Kindergärten Schulen *)	Sonstige*)	Projektbeginn**)	Auszahlungen	Planung
Turnhalle Neubau		x		01.09.2023	153.000,00	
PV-Anlage AWZ	x			01.10.2023	25.000,00	
PV-Anlage EZ	x			15.04.2024	25.000,00	
PV-Anlage VS,S+MS	x			01.01.2026	50.640,00	
Unimog Bauhof			x	01.01.2027		52.394,00
				Summen:		
				Gesamtsumme:	253.640,00	52.394,00

Kommunalinvestitionsgesetz 2025 (KIG 2025) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2025						
Bericht bis 31. Dezember 2027 über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen) und Mittelverwendungsplanung						
Gemeindebezeichnung					Gesamthöhe KIG 2025 Finanzausweisung in EUR: 213.432,31	
					Mittelverwendung in EUR***)	
Projektbezeichnung	Energie-wende *)	Kindergärten Schulen *)	Digitaler Wandel *)	Sonstige*)	Projektbeginn**)	Planung
FFG Löschfahrzeug				x	01.07.2025	51.198,92
PV-Anlage VS,S+MS	x				01.01.2026	71.134,20
Unimog Bauhof				x	01.01.2027	61.039,19
Trinkwasserkleinkraftwerk				x	01.01.2028	30.060,00
					Summen:	
					Gesamtsumme:	122.333,12
						91.099,19

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

8 ÖROK Änderungen

8.1 ÖROK 9 Wohlfahrt Gp. 2430/1, 2456/1, 2456/2, 2457/2 und 2470 - Camping Sölden

VBGM Riml M. erläutert das Vorhaben des Antragstellers. Im Ortsteil Wohlfahrt befindet sich im Bereich der Gpn. 2430/1, 2456/1 und 2456/2 der Campingplatz der Camping Sölden KG. Gemäß dem vorliegenden Widmungsansuchen ist nun geplant, den bestehenden Campingplatz auf den Gpn. 2470 (diese Liegenschaft soll von der Eigentümerin Falkner M. and die Camping Sölden KG verpachtete werden) und 2457/2 (befindet sich bereits im Eigentum der Camping Sölden KG) um rund 30 Stellplätze zu erweitern.

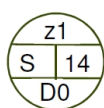
Neben der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in weiterer Folge die Unterzeichnung eines Raumordnungsvertrages sowie eine Widmungsänderung notwendig.

Der unter Punkt 9.2. zu behandelnde Raumordnungsvertrag Falkner M. betrifft ebenfalls dieses Ansuchen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 24.03.2026, Planbezeichnung ork9_söl26006.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden sieht im Bereich von Teilfläche der Gpn. 2470 und 2457/2 die Rücknahme eines rund 2448 m² großen Teilbereiches der dort festgelegten landschaftlich wertvollen Freihaltefläche vor. Im Bereich des Hauptgebäudes des bestehenden Campingplatzes auf der Gp. 2456/2 wird der Siedlungsrand derart angepasst (es kommt zu einer Rücknahme im Ausmaß von rund 140 m²), dass zukünftig der gesamte Campingplatz außerhalb des Siedlungsbereiches Wohlfahrt zu liegen kommt. Zudem erfolgt die Eintragung eines Bereichsentwicklungsstempels für eine vorwiegende Sondernutzung mit baulichen Anlagen „z1-S 14-D0“ auf sämtlichen den Campingplatz umfassenden Liegenschaften (Gpn. 2430/1, 2456/1, 2456/2, 2457/2 und 2470).



Sonderstandort für den Campingplatz mit Campingbungalows

Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei der gegenständlichen Änderung um eine Abrundung im Randbereich von Flächen mit unterschiedlichen Freihaltelfunktionen, um die Umsetzung des eingangs beschriebenen Projekts zu ermöglichen. Nach gleichzeitiger Abwägung hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen i. S. d. § 2 Abs. 3 lit. a des Verordnungstextes stellt die Änderung eine vertretbare Anpassung des gegenständlichen Bereiches dar, welche dazu dient, die Vergrößerung des bestehenden Betriebes zu ermöglichen. Da es sich beim betreffenden Unternehmen um den einzigen Campingplatzbetreiber in der Gemeinde handelt und diesem somit die Funktion eines Leitbetriebes zukommt, ist auch ein öffentliches Interesse gegeben. Die Gemeinde erachtet die geplante Erweiterung um 30 Stellplätze als nicht im Widerspruch zur im Raumordnungskonzept festgelegten Gästebettenbremse stehend, da der Campingplatz bei der Festlegung der Zielsetzung zur Hintanhaltung einer weiteren Gästebettenvermehrung damals nicht berücksichtigt wurde. Ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderates liegt bereits vor. Seitens des Bauausschusses wird ebenfalls ein öffentliches Interesse bestätigt, da durch die zusätzlichen Stellplätze eine Reduktion des Wildcampierens erwartet wird.

Gleichzeitig wurde der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 Raumordnungsverträge

9.1 ROV Camping Sölden KG

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend die Grundstücke Gp. 2457/2 in EZ 1850 und 2470 in EZ 1496, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Frau Martha Kneisl, geb. 04.06.1958 sowie der Camping Sölden KG, FN 471416i wie folgt zu genehmigen:

Der Vertrag hält fest, dass Gemeinden zur Umsetzung der Ziele der örtlichen Raumordnung – insbesondere zur Sicherung von Flächen für Wohnbau sowie gewerbliche und industrielle Zwecke – privatrechtliche Vereinbarungen abschließen dürfen und deren Einhaltung sicherstellen müssen (§ 33 TROG 2022). Als zentrales Ziel wird die vorsorgliche, bestimmungsgemäße Nutzung von Bauland und bestehender Bausubstanz zur Deckung des Grundbedarfs an Wohnraum und Wirtschaftsflächen genannt. Im örtlichen Raumordnungskonzept bekennt sich die Gemeinde zum Tourismus, strebt jedoch vor allem Qualitätsverbesserungen an. Der Vertrag soll die geordnete räumliche Entwicklung im öffentlichen Interesse sowie die gesetzes- und vertragskonforme Nutzung des betroffenen Grundstücks samt Gebäude sichern. Die Eigentümerin erklärt dazu ihre Übereinstimmung mit den Gemeindezielen.

Die Camping Sölden KG plant, den Campingplatz „Camping Sölden“ auf den Grundstücken 2457/2 und 2470 zu erweitern. Laut Einreichplanung von Mag. Arch. Sven Schlögl (18.01.2026) sollen rund 30 neue Stellplätze mit 70–120 m² entstehen, inklusive Anschlüssen für Strom, Gas, Frischwasser und Abwasser sowie neuer Erschließungsfahrbahnen. Die Planung ist als Beilage ./A Vertragsbestandteil; die Erweiterung soll den Bedarf an geordnetem Campen decken und Wildcampen in Sölden reduzieren.

Die Grundstückseigentümerin und die Bestandnehmerin verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich, die im Rahmen der Campingplatzerweiterung auf den Gste 2457/2 und 2470 vorgesehenen Maßnahmen bescheidkonform vorzunehmen und die neu geschaffenen Stellplätze sowie die zugehörige Infrastruktur ausschließlich entsprechend der widmungs- und bewilligungskonformen Nutzung als Campingplatz zu verwenden, insbesondere

- die neu errichteten Stellplätze ausschließlich zur touristischen Vermietung an wechselnde Campinggäste zu verwenden,
- sämtliche Anlagen und Einrichtungen ausschließlich dem Betrieb eines Campingplatzes zuzuführen,
- keine Freizeitwohnsitze zu schaffen oder zu dulden,
- keine Mobile-Homes (transportable Wohngebäude) zu errichten/aufzustellen oder zu dulden.

Die Grundstückseigentümerin und die Bestandnehmerin verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, es gegenwärtig und in Zukunft zu unterlassen,

- eine von den Zielen der örtlichen Raumordnung abweichende Bebauung, Verwendung oder Nutzung der Gste 2457/2 und 2470 vorzunehmen, insbesondere
 - o eine Verwendung der neu errichteten Stellplätze vorzunehmen, welche nicht der touristischen Vermietung an wechselnde Campinggäste dient,
 - o eine Verwendung der Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen, welche nicht dem Betrieb eines Campingplatzes dient,
 - o Freizeitwohnsitze zu schaffen oder zu dulden,
 - o Mobile-Homes (transportable Wohngebäude) zu errichten/aufzustellen oder zu dulden,
- ein Investorenmodell (z.B. Veräußerung von Nutzungsrechten an Dritte zur Kapitalanlage) zu schaffen;
- einen spekulativen Weiterverkauf des Gst 2457/2 oder Teilen davon vorzunehmen.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an dem Gst 2457/2 eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

9.2 ROV Falkner M.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 2470, EZ 1496, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Frau Michaela Falkner, geb. 18.08.1966, Dorfstraße 120, wie folgt zu genehmigen:

Hintergrund des Vertrages ist, dass Frau Falkner ihr Grundstück mit Bestandvertrag vom 24.02.2026 an die Camping Sölden KG (FN 471416i) für den Zeitraum 01.05.2026 bis 30.04.2046 verpachtet hat. Das Grundstück soll als Campingplatz genutzt werden, wofür eine Umwidmung erforderlich ist. Zur Umsetzung sind sowohl eine Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig. Als Planungsgrundlage liegen Entwürfe der proALP ZT-GmbH vom 04.02.2026 vor.

Der Vertrag stellt klar, dass Frau Falkner zwar Eigentümerin ist, jedoch keinen Einfluss auf die Betriebsführung und die konkrete Nutzung während der Laufzeit des Bestandverhältnisses hat. Deshalb kann sie keine Verpflichtungen zur Betriebsführung übernehmen und auch keine Zusage abgeben, nach Ende der Pacht weiterhin einen Campingplatz zu betreiben. Zudem wird ausgeführt, dass das Grundstück isoliert betrachtet aufgrund seiner Kleinheit nicht geeignet wäre, einen Campingplatz allein zu tragen.

Kernpunkt des Vertrags ist die Regelung zur Rückwidmung: Falls die Nutzung als Campingplatz endet oder der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen wird, regt Frau Falkner für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich die Rückwidmung des Grundstücks von „Sonderfläche Campingplatz“ zu „Freiland“ an (unter Hinweis auf § 76 Abs. 1 TROG 2022). Sie verpflichtet sich, diese Anregung auf Verlangen der Gemeinde jederzeit schriftlich zu wiederholen oder zu bestätigen, sowie die Rückwidmung nicht durch Einwendungen oder sonstige Handlungen zu behindern. Außerdem verzichtet sie bereits jetzt (auch für Rechtsnachfolger) auf Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde, die aus der Rückwidmung entstehen könnten, und verpflichtet sich, diese Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Zur Absicherung sieht der Vertrag eine Vertragsstrafe vor, wenn gegen diese Pflichten verstoßen wird oder die Rückwidmung vereitelt/behindert wird. Abschließend enthält der Vertrag Standardklauseln (freie Willensbildung, salvatorische Klausel) und vereinbart als Gerichtsstand das Bezirksgericht Silz.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

9.3 ROV Gurschler A.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen von Herrn Gurschler A.. Grundlage ist der am 04.07.2023 unterzeichnete Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Sölden, Herrn Schöpf M. und Gurschler A.. Gemäß dem vorliegenden Vertrag hat für das angeführte Gst. 7045/1 binnen einem Jahr nach

Kundmachung eine Einreichung zu erfolgen. Diese Frist wurde im Jahr 2025 um zwei Jahre verlängert. Nun stellt Herr Gurschler A. das Ansuchen, diese Frist noch einmal um zwei Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 04.07.202, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Gurschler A. zu genehmigen.

Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 04.07.2023

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Sölden
vertreten durch den Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf
sowie zwei Mitglieder des Gemeinderates
Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und

Adrian GURSCHLER, geb. 12.03.1994
Kaiserstraße 9, 6450 Sölden

Die im Raumordnungsvertrag vom 04.07.2023 unter Punkt III. 3. vereinbarte Frist zur Stellung des Bauansuchens wird um 4 Jahre verlängert. Das Bauansuchen ist sohin binnen 5 Jahren (statt einem Jahr) ab elektronischer Kundmachung der aufsichtsbehördlich genehmigten Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Gemeinde einzureichen.

9.4 ROV Corso Hip GmbH

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der Corso Hip GmbH. Entsprechend den Plänen soll ein gänzlicher Neubau des bekannten Objektes erfolgen. Gesamt sollen Appartements für 26 Gäste entstehen. Im Untergeschoß sind Tiefgaragen sowie Nebenräumlichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus entstehen Aufenthaltsräume und Wellnessräumlichkeiten. Die Eigentümer treten 31 m² aus der Gp. 684 an das öffentliche Gut ab. Dadurch ist eine deutliche Verbreiterung der Sandstraße in diesem Bereich möglich.

Für dieses Vorhaben ist die Unterzeichnung eines Raumordnungsvertrages und in weiterer Folge die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 684 in EZ, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Corso Hip GmbH, FN 524635y wie folgt zu genehmigen:

Der Vertrag hält fest, dass Gemeinden zur Umsetzung der Ziele der örtlichen Raumordnung – insbesondere zur Sicherung von Flächen für Wohnbau sowie gewerbliche und industrielle Zwecke – privatrechtliche Vereinbarungen abschließen dürfen und deren Einhaltung sicherstellen müssen (§ 33 TROG 2022). Als zentrales Ziel wird die vorsorgliche, bestimmungsgemäße Nutzung von Bauland und

bestehender Bausubstanz zur Deckung des Grundbedarfs an Wohnraum und Wirtschaftsflächen genannt. Im örtlichen Raumordnungskonzept bekennt sich die Gemeinde zum Tourismus, strebt jedoch vor allem Qualitätsverbesserungen an. Der Vertrag soll die geordnete räumliche Entwicklung im öffentlichen Interesse sowie die gesetzes- und vertragskonforme Nutzung des betroffenen Grundstücks samt Gebäude sichern. Die Eigentümerin erklärt dazu ihre Übereinstimmung mit den Gemeindezielen.

Grundabtretung an das öffentliche Gut (Wege):

Die Corso Hip GmbH überträgt, gemäß einem Grundabtretungsplan der proALP ZT-GmbH vom 14.08.2025, unentgeltlich eine Teilfläche von Gst 684 entlang der Straße (Gst 6686) an das Öffentliche Gut, (Variante 1, Beilage ./C). Die Fläche wird lastenfrei übertragen. Die GmbH verpflichtet sich (auch für Rechtsnachfolger), auf Aufforderung der Gemeinde den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Kosten/Steuern/Gebühren in diesem Zusammenhang trägt die Gemeinde Sölden als Vertreterin des Öffentlichen Gutes.

Gemäß den Einreichplänen der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 25.02.2026) entstehen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück

- im Untergeschoss eine Tiefgarage samt Nebenräumlichkeiten,
- im Erdgeschoss ein Check-in Bereich, 3 Personalzimmer zur Deckung des Wohnbedarfes für Personal, 3 Appartements zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste sowie allgemeine Räumlichkeiten (Massageraum, Fitnessraum),
- im 1. Obergeschoss 3 Appartements und ein Gästezimmer zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste,
- im 2. Obergeschoss 3 Appartements und ein Gästezimmer zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste,
- im 3. Obergeschoss ein Wellnessbereich, eine Küche sowie ein Aufenthaltsbereich (Frühstücksraum, Hausbar).

Die Planunterlagen der Riml & Thaler GmbH (Planungsstand 25.02.2026) liegen dem Vertrag bei, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Beilage ./A bezeichnet. Das Vorhaben soll das Qualitätsangebot im Tourismus verbessern. Zur Umsetzung ist ein Bebauungsplan erforderlich; dafür wurde bei der Gemeinde ein Antrag gestellt. Ein Entwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes der proALP ZT-GmbH vom 13.03.2026 liegt als Beilage ./B bei. Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, das geplante Gebäude „Haus Annabell“ bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an dem Gst 2457/2 eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

10 Flächenwidmungsänderungen

10.1 Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2457/2, 2470, 2457/1 und 6735/1 - Camping Sölden

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2470, 2457/2, 2457/1, 6735/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00002), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2456/1 KG 80110 Sölden

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

weilers Grundstück 2457/1 KG 80110 Sölden

rund 6 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SKsü: Kinderschischule mit Übungsgelände
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 2457/2 KG 80110 Sölden

rund 279 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

sowie

rund 1725 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SKsü: Kinderschischule mit Übungsgelände
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

weilers Grundstück 2470 KG 80110 Sölden

rund 29 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

sowie

rund 83 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SKsü: Kinderschule mit Übungsgelände
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

sowie

rund 1547 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SCa: Campingplatz

weitere Grundstück 6735/1 KG 80110 Sölden

rund 21 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10.2 Widmungsänderung Tiefenbach Gp. 6404/1 - Bergbahn Sölden

VBGM Riml M. erläutert das Vorhaben der Bergbahn Sölden. Die am Tiefenbachgletscher derzeit provisorisch in Containern untergebrachte Pistenrettung soll zur Sicherstellung einer verbesserten Versorgung Verletzter ein dauerhaftes, zeitgemäßes Gebäude erhalten. Hierfür beabsichtigt die Bergbahn Sölden den Erwerb bzw. Tausch einer Teilfläche der Gp. 6404/1. Das geplante Gebäude ist mit dem in diesem Bereich bereits bestehenden Trafogebäude baulich zu verbinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6404/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00004), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 6404/1 KG 80110 Sölden

rund 1241 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SP: Pistenrettungsraum und Trafostation

sowie

rund 188 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage **SFSi**: Schipiste
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPr**: Pistenrettungsraum und Trafostation

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10.3 Widmungsänderung Niederthal, Gp. 6896/1 und 6896/2 - Deutscher Alpenverein

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen des Deutschen Alpenvereines. Auf der Gp. 6896/2 befindet sich die Martin-Busch-Hütte samt in das Hauptgebäude integriertem Winterraum. Südöstlich des Hauptbaukörpers liegen zwei derzeit als Lager genutzte Nebengebäude. Diese Nebengebäude sollen abgetragen und durch einen Neubau ersetzt werden. Im Kellergeschoß ist die Unterbringung der Kläranlagentechnik einschließlich der erforderlichen Lagerflächenvorgesehen, im Erdgeschoß entsteht ein neuer Winterraum.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 30.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6896/1, 6896/2 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00005), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 6896/1 KG 80110 Sölden

rund 1860 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SAs: Alpine Schutzhütte

weitere Grundstück 6896/2 KG 80110 Sölden

rund 630 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SAs: Alpine Schutzhütte

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11 Bebauungspläne

11.1 Erlassung des B165 Wohlfahrt 6, Gp. 2418/3 - Haus Anton

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Projekt der Blueberg GmbH. Den vorliegenden Unterlagen zufolge ist für das bestehende Gebäude in Richtung Süden ein Zu- und Umbau im Erdgeschoß geplant. Zur Errichtung eines Restaurants soll der Gastraum und die Küche erweitert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes B165 Wohlfahrt 6 und 3. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B165/E1 Wohlfahrt 6 (betroffenes Grundstück: Gp. 2418/3) vom 17.03.2026 (Planbezeichnung bpe_söl26012.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.2 Erlassung des B276 Hof 12, Gp. 2313/1 - Falkner A.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Projekt beim SPAR Markt. Der Bebauungsplan wurde bereits beschlossen und sieht die Aufstockung des Gebäudes vor. In der Folge ist aufgrund des von der SPAR gewünschten Erweiterungsbedarfs in Richtung Gehsteig eine Änderung erforderlich. Zugleich soll die Gestaltung verbessert sowie zwischen Fahrstreifen und Gehsteig eine Grüninsel errichtet werden. Die verkehrsplanerische Bearbeitung erfolgt durch das Planungsbüro Hirschhuber, das maßgebliche Knotenpunkte berechnet. Die Stellplatzsituation ist neu zu schaffen bzw. neu zu planen und wird gemeinsam für den SPAR-Markt sowie die Ordination Dr. Drapela berücksichtigt. Die anfallenden Kosten werden zwischen Frau Falkner A., dem Ötztal Tourismus und der Gemeinde aufgeteilt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B276 Hof 12 (betroffenes Grundstück: Gp. 2313/1) vom 18.03.2026 (Planbezeichnung bp_söl26011.mx) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.3 Erlassung des B282 Rainstadl 11, Gp .257, .258, 788/1 - Sonnenhotels Gurschler

Vizebürgermeister Riml M. erläutert den Bebauungsplan B282 in Rainstadl. Es handelt sich hier um einen atypischen Sachverhalt, da die Gemeinde an den Eigentümer der Liegenschaft herangetreten ist. Das gegenständliche Wohnhaus befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Die Nachbarschaft äußerte sich öfters zur Gefahr des Einsturzes des Gebäudes oder Teilen davon. Zur Gefahrenabwehr wurden bereits Sicherungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt. Der Bebauungsplan ist als Absicherung für den Eigentümer gedacht, wieder ein entsprechendes Gebäude errichten zu können. Nach derzeitigem Stand ist der Abriss des Gebäudes im Frühjahr vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B282 Rainstadl 11 und ergänzenden Bebauungsplanes B282/E1 Rainstadl 11 (betroffene Grundstücke: .257, .258 und 788/1) vom 19.03.2026 (Planbezeichnung bpe_söl26008.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.4 Erlassung des B281 Santle 9, Gp. 683, 684 und 686/2 - Corso Hip GmbH

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B281 Santle 9 und ergänzenden Bebauungsplanes B281/E1 Santle 9 (betroffene Grundstücke: Gp. 683, 684, 686/2) vom 24.03.2026 (Planbezeichnung bp_söl25032.mx) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12 Grundangelegenheiten

12.1 Kaufvertrag - Vorkaufsrecht Wohnungen Zwieselstein - Holzknecht A. und Holzknecht F.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der Geschwister Holzknecht (Kinder von Christoph Plörer & Roswitha Holzknecht / Löple Alm). Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kauf von zwei

Wohnungen in Zwieselstein (Gp. 4531/2) von der Bäckelar Wirt GmbH & Co KG ist festzuhalten, dass der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zukommt. Der Gegenstand wurde bereits im Gemeinderat behandelt, zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch einzelne Details zu klären. Der Bauausschuss empfiehlt, das bestehende Vorkaufsrecht zu löschen und in der Folge inhaltlich angepasst erneut einzuräumen. Gegenüber den Geschwistern wurde darauf hingewiesen, dass sie nun Wohnungseigentümer sind und bei etwaigen Ansuchen an die Gemeinde keine Berücksichtigung finden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen der Geschwister Holzknecht A. und Holzknecht F. stattzugeben. Die Bäckelar Wirt GmbH & Co.KG (FN 473901p) als grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 693 beabsichtigt die Wohnungen Top 22 (B-NR 138) und Top 23 (B-LNR 139) an Frau Angelina Holzknecht, geboren am 06.09.2003, wohnhaft in 6444 Längenfeld Au 61b, und Herrn Fabian Holzknecht, geboren am 25.11.2007, wohnhaft in 6450 Sölden Ötztalstraße 6 zu verkaufen. Der Gemeinde Sölden steht ein Vorkaufsrecht zu.

Die Gemeinde Sölden genehmigt die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Löschung und Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und den Käufern.

12.2 Mietvertrag - Verlängerung für Wanderbienenstand Untergurgl Gp. 4956 - Brunner T. und Schmid A.

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der Herrn Brunner T. und Schmid. A.. Diese betreiben einen Wanderbienenstand in Untergurgl auf der Gp. 4956 auf einer Fläche von 23m². Der bestehende Pachtvertrag sollte um weitere drei Jahre verlängert werden. Indexgesichert beträgt der jährliche Pachtzins € 63,58.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Herrn Brunner T. und Schmid. A. stattzugeben. Der Pachtvertrag zum Betreiben eines Wanderbienenstandes mit einer Fläche von 23m² auf der Gp. 4956 wird um drei Jahre verlängert. Indexgesichert beträgt der jährliche Pachtzins € 63,58.

12.3 Genehmigung Vermessungsurkunde GZ.:60554-004 Santle Gp. .1462 - A CASA

VBGM Riml M. erläutert die ungünstige Verkehrssituation in der Sandstraße. Wie aus der Vermessungsurkunde hervorgeht sollen im Kurvenbereich 2m² aus der Gp. .1462 an die Gp. 6686 im Öffentlichen Gut (Wege) abgegeben werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Genehmigung Vermessungsurkunde GZ.: 60554-004 Santle Gp. .1462 – A CASA auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 20.02.2026, GZ.: 60554-004, im Bereich der Gste. .1462 und 6686, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 2 m² wird aus GST .1462 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6686 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

13 Wohnungsansuchen

GR Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 17.03.2026 und erläutert die einzelnen Wohnungsansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses.

13.1 Gurglerstraße 15 - Flür L.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Flür L. stattzugeben. Frau Flür L. wird im Objekt Gurglerstraße 15 die Wohnung TOP 3 überlassen. Mietbeginn ist der 01.05.2026. Zugleich erhält sie einen Autoabstellplatz auf der Gp. 2556/2.

13.2 Granbichlstraße 36 - Linser L.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen, ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung (GV Linser D.), dem Antrag des Herrn Linser L. stattzugeben. Herrn Linser L. wird im Objekt der Granbichlstraße 36 die Wohnung TOP 16 überlassen. Mietbeginn ist Juli 2026. Seine derzeitige Mietwohnung in der Plattestraße 38/11 wird rechtzeitig gekündigt. Zugleich erhält er einen Autoabstellplatz in der Garage des Sozialzentrums.

13.3 Granbichlstraße 38 - Kosticova D.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Kosticova D. stattzugeben. Frau Kosticova D. wird in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 4 überlassen. Mietbeginn ist Juni 2026. Zugleich erhält sie einen Autoabstellplatz in der Garage des Sozialzentrums.

13.4 Plattestraße 40 - Scheiber S.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Scheiber S. stattzugeben. Frau Scheiber S. wird im Objekt in der Plattestraße 40 die Wohnung TOP 16 überlassen. Diese Wohnung wird derzeit saniert, Mietbeginn ist nach Fertigstellung der Arbeiten. Zugleich erhält sie den Autoabstellplatz AAP 16.

13.5 Kaisers 3 - Prantl E., Fiegl A. und Holzknecht C.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Anträgen von Frau Prantl E., Frau Fiegl A. und Frau Holzknecht C. stattzugeben. Ihnen werden in der Wohnanlage Kaisers 3 folgende Wohnungen überlassen:

Frau Prantl E. erhält die Wohnung G32.

Frau Fiegl A. erhält die Wohnung E07.

Frau Holzknecht C. erhält die Wohnung E10.

Mietbeginn ist nach Fertigstellung der Wohnanlage voraussichtlich Herbst 2026.

13.6 Kirchfeldweg 6 - Pfarre Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Wohnungsansuchen Kirchfeldweg 6 - Pfarre Sölden auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag des Kirchenrates der Pfarre Sölden stattzugeben. Der Pfarre Sölden wird im Objekt im Kirchfeldweg 6 die Wohnung TOP 7 überlassen. Das Mietverhältnis wird für den Zeitraum des Widum-Umbaues der Pfarre Sölden begründet - voraussichtlich vom April 2026 – März 2027.

14 Stellplatzansuchen

14.1 Garagenmiete Gurglerstraße 15, Gp. 4553/4 - Krippenverein Sölden-Gurgl

GR Fender M. erläutert das Ansuchen des Krippenvereines Sölden-Gurgl. Direkt neben der Krippenvereinswerkstatt in Zwieselstein befindet sich eine derzeit leerstehende Garage, welche ab August 2026 zur Vermietung frei wird. Der Krippenverein beabsichtigt, diese Garage anzumieten und als Lagerplatz zu verwenden. Im Falle einer künftig erforderlichen anderweitigen Nutzung der Garage empfiehlt der Sozialausschuss einen Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist zu errichten, um eine kurzfristige Beendigung des Mietverhältnisses zu ermöglichen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag des Krippenverein Sölden-Gurgl stattzugeben.

Dem Krippenverein Sölden-Gurgl wird auf der Gp. 4553/4 eine Garage ab August 2026 mietweise überlassen. Die einmonatige Kündigungsfrist gewährleistet eine kurzfristige Beendigung des Mietverhältnisses.

15 Kurzfristige Flächenmiete

15.1 Tariffestlegung Flächenmiete bei Veranstaltungen

VBGM Riml M. erläutert die festgelegten Tarife für kurzfristige Flächenmieten für einmalige Veranstaltungen wie z.B. das Electric Mountain Festival (EMF). Der derzeitige Tarif mit € 30,-/m²/Veranstaltungstag ist nicht angemessen und daher neu zu beschließen. Bauwerke sollen künftig mit € 30,- und Freifläche mit € 3,- plus der gesetzlichen USt. pro m² pro Veranstaltungstag berechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Tarife für kurzfristige Flächenmieten bei Veranstaltungen wie folgt festzusetzen:

Bauwerke (Bühne, Bar, WC-Anlagen usw.)

€ 30,-

Freiflächen (Besucherbereich)

€ 3,-

Die Tarife gelten pro m² pro Veranstaltungstag zuzüglich der gesetzlichen Ust.

15.2 Antrag um Benützung der Gp. 7019 anlässlich EMF, Grünwald - Kneisl B.

VBGM Riml M. berichtet von den Planungen zur Veranstaltung des Electric Mountain Festival (EMF) in Grünwald. Für diese Veranstaltung ist für den Besucherbereich und die Errichtung von zwei Bars die vorübergehende Verpachtung von Gemeindeflächen oberhalb der Panoramaalm notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen der Grünwald Resort GmbH stattzugeben.

Die Gemeinde Sölden vermietet anlässlich der Veranstaltung EMF auf der Gp. 7019 12m² für Bars und 500m² als Besucherbereich. Die Veranstaltung findet am 15.04.2026 statt. Der Tarif für Bars beträgt € 30,-, jener für die Freiflächen € 3,- - jeweils pro m² pro Veranstaltungstag, zuzüglich der gesetzlichen Ust.

Für die Anmeldung und Bescheinigung der Veranstaltung ist die Verwaltungsbehörde zuständig.

15.3 Antrag um Aufstellung eines Kranes Rettenbach Gp. 6848 - Hotel Alpina

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen der Hotel Alpina Riml GmbH. Für den letzten Teil des Bauvorhaben Hotel Alpina soll der erforderliche Kran auf der Rettenbachbrücke aufgestellt werden. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn sowohl ein Statik-Nachweis erbracht als auch die Wiederinstandsetzung der Pflasteroberfläche gewährleistet wird. Die Fahrspur würde frei bleiben.

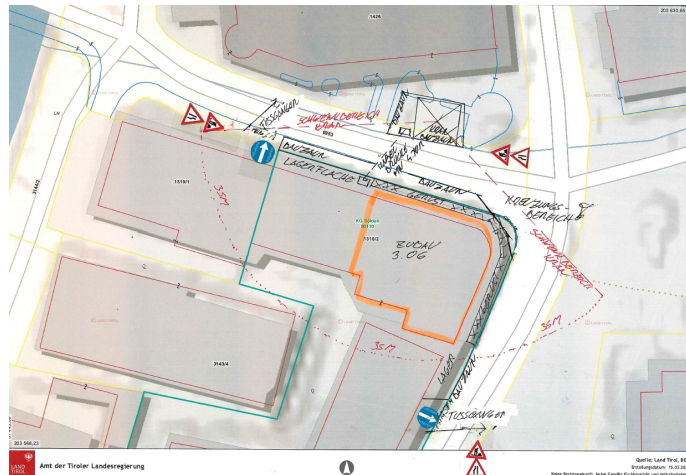
Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Hotel Alpina Riml GmbH stattzugeben.

Dem Aufstellen des Baukranes auf der Rettenbachbrücke wird die Zustimmung erteilt, sofern ein Statik-Nachweis erbracht und die Wiederinstandsetzung der Pflasteroberfläche gewährleistet wird. Der Baukran wird am 20.04.2026 aufgestellt und ca. Mitte Juni wieder abgebaut. Die Berechnung erfolgt über den ortsüblichen Tarif. Die Fahrspur zu den dahinter liegenden Gebäuden muss frei bleiben.

15.4 Berichtigung Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Gemeindestraße 2 - Hotel Die Berge

VBGM Riml M. erläutert das Vorhaben des Bauwerbers. Geplant ist ein Zu- und Umbau des Hotel Die Berge. Für dieses Bauvorhaben wird der Antrag gestellt, auf Teilen der Gemeinde- und Granbichlstraße Arbeiten durchzuführen und auch Material zu lagern.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Die Berge, Gemeindestraße 2, nach § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße sowie nach § 82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken, für die Dauer vom 13.04.2026 – 31.07.2026 laut beigefügter Zeichnung wie folgt stattzugeben:

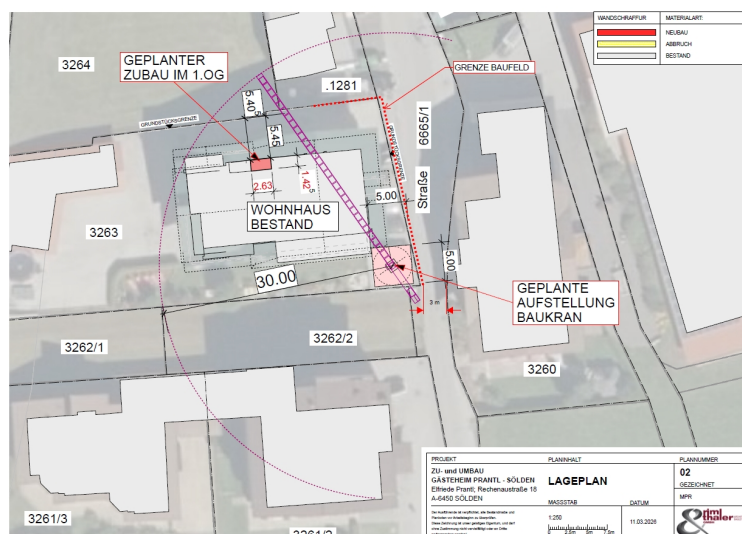


Die Sperre umfasst Teile der Gehsteige entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße. Diese Flächen dienen als Sicherheitsbereich und zur Lagerung von Baumaterial. Der Fußgängerverkehr wird auf die gegenüberliegende Straßenseite umgeleitet. Der Baukran steht auf dem Parkplatz südlich des Gemeindeamtes. Entsprechende Beschilderungen und Absperrungen sind einzurichten.

15.5 Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Rechenaustraße 18 - Gästehaus Prantl

VBGM Riml M. erläutert das Vorhaben des Bauwerbers. Für die Umbauarbeiten in den Sommermonaten ist die teilweise Nutzung der Rechenaustraße notwendig. Die Fahrbahnbreite verbleibt mit 3m.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag vom Gästehaus Prantl, Rechenaustraße 18 nach § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße sowie nach § 82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken, für die Dauer von 20.04.2026 – 28.08.2026 laut beigefügtem Lageplan wie folgt stattzugeben.



In dieser Zeit wird es Einschränkung der Fahrbahn Rechenaustraße im Bereich der Baustelle geben. Der Baukran und die Absicherung ragen in die Fahrbahn hinein, die verbleibende Fahrbahnbreite beträgt 3 Meter. Entsprechende Beschilderungen und Absperrungen sind einzurichten.

15.6 Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Schalfkoglweg 6 - Alpenresidenz

VBGM Riml M. erläutert das Ansuchen des Bauwerbers. Für den Zu- und Umbau des Haus Alpenresidenz ist eine Teilsperre des Schalfkoglweges - Gp. 6774/2 Öffentliches Gut (Wege) – vorgesehen. Die rund viermonatige Sperre bezieht sich auf eine vollständige Sperre für den motorisierten Verkehr für die Dauer vom 20.04.2026 bis 29.08.2026. Für den Fußgängerverkehr verbleibt ein mind. 1.5m breiter Bereich als Durchgang. Da im Bereich Schalfkoglweg das Wohnbauprojekt des Schöpf A. bereits in Bau ist, ist mit vermehrtem Baustellenverkehr zu rechnen. Eine besondere Überwachung ist ratsam. Es darf keine Verkehrseinschränkung geben. Sobald die nördliche Zufahrt gesperrt ist muss die südliche Zufahrt möglich sein. Schöpf A. soll verpflichtet werden die Fahrbahn in seinem Bereich wieder in ordentlichen Zustand zu bringen. Die diversen Bauherren sind angehalten nach Beendigung der Bautätigkeiten den Schalfkoglweg wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

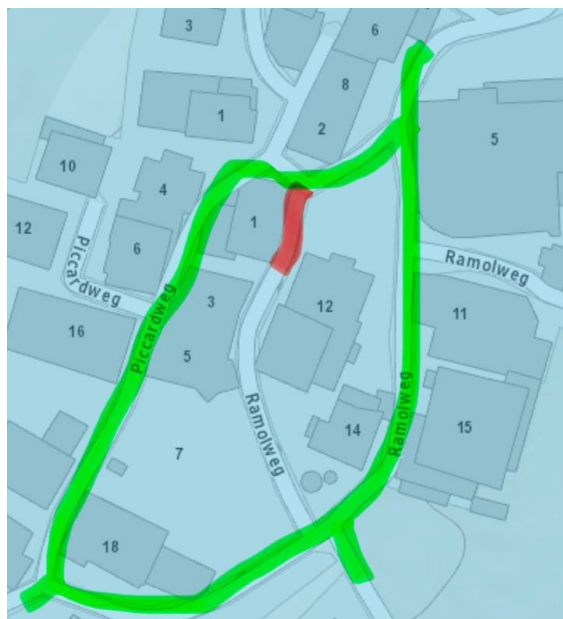
GV Steiner M. merkt an, dass die Fahrbahn im Bereich der Baustelle des Schöpf A. derzeit nur erschwert möglich und eine Behinderung über die gesamte Bauzeit vorstellbar ist. Im direkten Bereich befindet sich zusätzlich die Garagenzufahrt zu Mitarbeiterhäusern. Eine Beschädigung des gesamten Schalfkoglweges durch Baufahrzeuge ist anzunehmen, es droht eine notwendige Neuasphaltierung. Dafür ist eine Lösung zu finden. In der Vergangenheit erfolgten dazu in diesem Bereich unerlaubte Grabungsarbeiten der Fernwärme Obergurgl.

GR Fender M. weist auf den möglichen Baubeginn des etwas nördlich liegenden Projektes der Alpenländischen hin. Auch diese Baustelle wird über den Schalfkoglweg erschlossen. Fahrzeuge müssen jederzeit durchkommen, allen voran Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen.

GV Gamper B. führt an, dass die Baustelle Alpenresidenz ebenfalls eine Zufahrt über den südlichen Schalfkoglweg benötigt.

BGM Schöpf E. empfiehlt die Angelegenheit vor Ort mit dem Bauamtsleiter und allenthalben mit dem Gemeindepolizisten zu klären. Baustellen sollten grundsätzlich möglich sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Alpenresidenz Gurgl, Schalfkoglweg 6, nach § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße sowie nach § 82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken, für die Dauer von 20.04.2026 – 29.08.2026 laut beigefügtem Lageplan wie folgt stattzugeben.



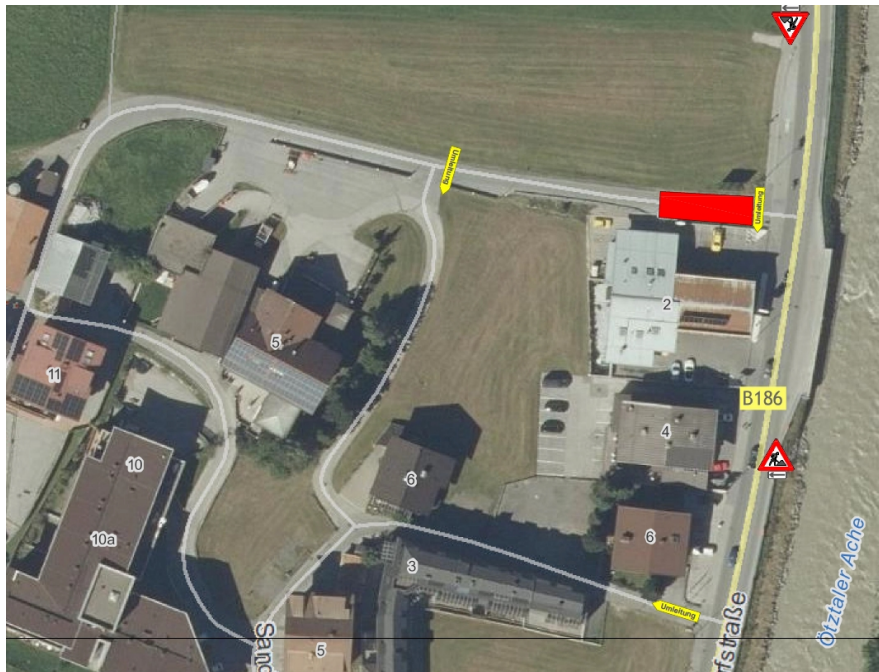
Die Sperre umfasst einen Teil der Verbindungsstraße von Piccard- und Ramolweg entlang der Baustelle für den gesamten Verkehr. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über den Piccard- und Ramolweg. Entsprechende Beschilderungen und Absperrungen sind einzurichten.

15.8 Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Dorfstraße 2 - Shell Tankstelle

VBGM Riml M. erläutert das Bauvorhaben der Antragsteller. Vor allem der Tausch der Treibstofftanks verursacht eine zeitweise Totalsperre des Hainbachweges. Umleitungen sind über die Sandstraße und Privatstraße Hainbacherhof möglich.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Antrag auf Bewilligung nach § 90 und §82 StVO Dorfstraße 2 - Shell Tankstelle auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Fröschl AG & Co KG, nach § 90 StVO – Arbeiten auf oder neben der Straße sowie nach § 82 StVO - Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken - wie folgt stattzugeben.



Die Sperre umfasst die zeitweise Sperre der Gemeindestraße Hainbachweg entlang der Baustelle Shell Tankstelle. Die Umleitung des Fahrzeug-Verkehrs erfolgt über die Sandstraße und Privatstraße Hainbacherhof. Die Zustimmung des Grundeigentümers Christian Grüner liegt vor. Alternativ werden größere Fahrzeuge an der Baustelle vorbeigelotst. Entsprechende Beschilderungen und Absperrungen sind einzurichten.

16 Tariffestlegung Wohn- und Pflegeheim 2026/2027

BGM Schöpf E. bringt die Tarife des Wohn- und Pflegeheimes zur Kenntnis. Diese Tarife sind vom Land Tirol genehmigt und werden für die Jahre 2026 und 2027 festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege im Sozialzentrum, rückwirkend ab dem 01.01.2026 wie folgt festzusetzen:

Wohn- und Pflegeheim Sölden Tarife 2026 – Gültig ab 01.01.2026

Pflegestufe	Heimkosten Netto / Tag	Heimkosten Netto / Monat	Heimkosten Brutto / Tag	Heimkosten Brutto / Monat	Kurzzeitpflege Netto / Tag	Kurzzeitpflege Brutto / Tag	Freihalt- tagsatz	Minderung KH
Wohnheim	76,06	2281,80	-	-			68,45	7,61
Pflegestufe 1	98,16	2944,80	-	-			88,34	9,82
Pflegestufe 2	115,83	3474,90	-	-			104,25	11,58
Pflegestufe 3	148,72	4461,60	163,59	4907,76	163,59	179,95	133,85	14,87
Pflegestufe 4	178,35	5350,50	196,19	5885,55	196,19	215,81	160,52	17,83
Pflegestufe 5	200,34	6010,20	220,37	6611,22	220,37	242,41	180,31	20,03
Pflegestufe 6	219,46	6583,80	241,41	7242,18	241,41	265,55	197,51	21,95
Pflegestufe 7	229,03	6870,90	251,93	7557,99	251,93	277,12	206,13	22,90

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege im Sozialzentrum, ab dem 01.01.2027 wie folgt festzusetzen:

Wohn- und Pflegeheim Sölden Tarife 2027 – Gültig ab 01.01.2027

Pflegestufe	Heimkosten Netto / Tag	Heimkosten Netto / Monat	Heimkosten Brutto / Tag	Heimkosten Brutto / Monat	Kurzzeitpflege Netto / Tag	Kurzzeitpflege Brutto / Tag	Freihalte- tagsatz	Minderung KH
Wohnheim	77,96	2338,80	-	-			70,16	7,80
Pflegestufe 1	100,06	3001,80	-	-			90,05	10,01
Pflegestufe 2	117,73	3531,90	-	-			105,96	11,77
Pflegestufe 3	152,44	4573,20	167,68	5030,52	167,68	184,45	137,20	15,24
Pflegestufe 4	182,81	5484,30	201,09	6032,73	201,09	221,20	164,53	18,28
Pflegestufe 5	205,35	6160,50	225,89	6776,55	225,89	248,48	184,82	20,53
Pflegestufe 6	224,95	6748,50	247,45	7423,35	247,45	272,20	202,46	22,49
Pflegestufe 7	234,75	7042,50	258,23	7746,75	258,23	284,05	211,28	23,47

Vom Ruhegeld verbleibt der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20% zzgl. allfälliger Sonderzahlungen. Aus dem Pflegegeld verbleibt ein Taschengeld in der Höhe von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3.

17 Bericht über den Brennholzverkauf

GR Gstrein A. berichtet sowohl aus der Sitzung des politischen Agrar- und Landwirtschaftsausschusses vom 26.03.2026 als auch aus der Sitzung des untergeordneten Agrarausschusses vom 19.03.2026. In diesen wurde über den Holzbezug aus dem Agrarwald für das Jahr 2025 beraten.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Brennholzverkauf für das Jahr 2025 wie folgt zu genehmigen:

Nutzungsberechtigte haben das Angebot Brennholz zum Preis von € 15,00/fm zu erwerben. Bürger erhalten das Angebot Brennholz zum Preis von € 35,00 /fm zu erwerben. Der Preis ist inklusive 13% MwSt., ohne Zustellung. Der Brennholzpreis ist gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich gestiegen und der Lagerbestand mit derzeit 2500 fm hoch.

Bestellungen sind mit einer Abnahmemenge von 9 oder 15 Festmetern pro Haushalt möglich und werden direkt mit dem jeweiligen Frächter abgerechnet:

- Krabacher Michael (Holzanhänger 9fm)
- Falkner Erwin (Holzanhänger 9fm)
- Gritsch Johannes (Holzanhänger 15fm)

Ein entsprechender Postwurf wird von der Amtsleitung vorbereitet und an die Haushalte versendet.

18 Beitritt zur Klärschlamm Verwertung Tirol

VBGM Riml M. berichtet von den Entwicklungen bezüglich der Klärschlammverwertung Tirol. Nun sind mit Telfs und Zirl weitere Großanlagen dazugekommen und gesamt 21 Teilnehmer. Das grundsätzliche Ziel ist den Klärschlammes regional in Tirol zu verwerten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) als Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftervertrag wie in Anlage TOP 18.1. angeführt beizutreten.

Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch eine notarielle Übernahme- und Beitrittserklärung, die mittels der Spezialvollmacht wie in Anlage TOP 18.2. angeführt in Ihrem Namen abgegeben wird.

19 Anträge, Anfragen, Allfälliges

19.1 Weitergabe Garage Grünsee

GR Gstrein A. berichtet von den aktuellen Entwicklungen bezüglich der Garagen Grünsee. Die Umsetzung soll im Jahr 2026 erfolgen. Die Garage Box 6 ist gegenwärtig Herrn Haller Manfred zugewiesen und sollte familienintern an Sohn Haller Sandro übergehen. Dies soll auch so im derzeit in Ausarbeitung befindlichen Vertrag enthalten sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 19.1. Weitergabe Garage Grünsee – Haller M. auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag der Fam. Haller stattzugeben. Die Garage Box 6 wird von Haller M. an seinen Sohn Haller S. zu gleichbleibenden Bedingungen weitergegeben.

19.2 Bestellung Rauchfangkehrer

BGM Schöpf berichtet über die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Rauchfangkehrer Versorgung. Die bisherige Lösung über eine Genossenschaft mehrerer Rauchfangkehrer erwies sich als nicht durchgehend zweckmäßig. Als neuer Rauchfangkehrer ist Herr Daniel Kapeller aus Haiming mit rund 20-jähriger Berufserfahrung vorgesehen. Er befindet sich derzeit in Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Die Bezirkshauptmannschaft Imst erteilt eine Nachsicht bezüglich Gewerbeausübung, so kann Herr Kapeller ab sofort seine Tätigkeit aufnehmen. Die Gemeinde Längenfeld beschließt ebenso Herrn Kapeller als Rauchfangkehrer zu bestellen. Das ist Bedingung, da die beiden Gemeinden gemeinsam den Kehrbezirk Längenfeld–Sölden bilden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 19.2. Bestellung Rauchfangkehrer auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, Herrn Kapeller Daniel aus Haiming zum künftigen Rauchfangkehrer für die Gemeinde Sölden zu bestellen. Der Beginn der Tätigkeit ist der 01.04.2026.

19.3 Tarifierpassung Parkraumbewirtschaftung

GV Linser D. erläutert die Tarifordnung der Parkraumbewirtschaftung in Sölden. Die Tagetarife beim Offroadparken wurden überprüft. Fehlende Einnahmen und Indexanpassung erfordern eine Anpassung der Halbtages- und Tagetarife. Der Kurzpark- und Nachttarif bleibt unverändert.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 19.3. Tarifierpassung Parkraumbewirtschaftung auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von GR Linser D. stattzugeben. Die Kurzpark- und Nachttarife bleiben unverändert. Die neuen Halbtages- und Tagesstarife gelten ab 01.06.2026 und werden wie folgt festgelegt:

Halbtagestarif	Anpassung von € 4,- auf € 5,-
Tagestarif	Anpassung von € 6,- auf € 7,-

19.4 Freizeitarena Neu

BGM Schöpf E. leitet in das Thema ein und verweist darauf, dass die Angelegenheit im TVB-Aufsichtsrat bereits diskutiert wurde. Zum aktuellen Stand führt er aus, dass die Unterlagen von Architekt Obermoser vorliegen. Als möglicher Partner wird die RAIBA Sölden als Eigentümer des Hotel „Das Zentrum“ genannt. Der derzeit bekannte Stand stelle jedoch noch keinen Endplan dar. In der vorgesehenen Vertragsgestaltung bleiben Gemeinde und TVB Eigentümer der Parzelle. Seitens der Gemeinde wird die Sicherstellung des Einheimischenschwimmens sowie ein regionales Angebot als wesentliches Ziel betont. Der TVB soll mit dem bisherigen Partnerprogramm „All inclusive“ in alternativer Form eingebunden bleiben. Die formaltechnischen und steuerrechtlichen Fragen sind geklärt. Das Vorhaben ist gut vorbereitet, in der Endausgestaltung werde es in eine GmbH & Co KG münden. Hinsichtlich des Baurechts wird angemerkt, dass auf Wunsch der Bergbahn Sölden eine Laufzeit von 25 Jahren vorgesehen ist. Der Entwurf sei weiterzuentwickeln und zu finalisieren, die Grundausrichtung werde als gut bewertet. Hervorgehoben wird, dass die Kubatur bzw. der umbaute Raum geringer ausfällt und das Projekt niedriger als der Altbestand ist. Hier entstehe ein neues Dorfzentrum mit Gemeindeamt, Freizeitanlage, Veranstaltungsplatz mit Halle sowie Angeboten der ärztlichen Versorgung samt Apotheke und einer Gastronomie- und Kneipenszene. Abschließend hält BGM Schöpf E. noch einmal fest, dass der nun präsentierte Entwurf nicht die letzte Fassung sei und das Projekt weiterhin in der Entwicklungsphase ist. Abschließend wird gebeten, einen einstimmigen Beschluss zu fassen und die weiteren Schritte auf dieser Basis fortzusetzen.

VBGM Riml M. leitet mit der Feststellung ein, dass er nicht der Architekt ist und der vorliegende Plan nicht von ihm stammt. In der kürzlich abgehaltenen informellen Gemeinderatsitzung wurde das Projekt den Mandataren vorgestellt. Der aktuelle Planungsstand sieht einen totalen Neubau des Gebäudes Freizeitarena Sölden am bestehenden Standort vor. Wesentlich ist, dass die bestehende Kubatur kleiner und ein Dorfplatz mit rund 2.500 m² etabliert werden soll. Vorgesehen sind zwei Park-Untergeschoße mit rund 260 Stellplätzen. Der Zufahrtsbereich zur Tiefgarage ist derzeit an jener Stelle geplant, an der sich aktuell die Dorfbushaltestelle befindet. Die Zufahrt ist insgesamt noch nicht fertig gedacht, der Dorfbus soll jedenfalls in diesem Bereich eine Haltestelle haben. In diesem Zusammenhang ist festgehalten, dass der Bereich des derzeitigen Einganges zur Freizeitarena mit einer Breite von rund 13 m für die Ausfahrt einer möglichen Sölden-Umfahrung freigehalten wird. Die RAIBA Sölden hat beschlossen, sich an den Planungen des Projektes zu beteiligen. Sie ist Eigentümerin des Hotel Das Zentrum und damit unmittelbare Nachbarin. Richtung Westen ist ein Veranstaltungsraum geplant. Dieser kann in verschiedenen Varianten mit bis zu 1.235 m² nutzbar sein. Mit dem Vorplatz ist es eine Fläche von über 3.500 m². Der Neubau umfasst neben dem Freizeitbereich ein Hotel, welches im Süden, am jetzigen Standort der Turn- und Tennishalle vorgesehen ist. Das Drei Stern Hotel mit rund 180 Betten soll sich über Erdgeschoß plus fünf Obergeschoße erstrecken. Im örtlichen Raumordnungskonzept ist ein Bettenzuwachs für Projekte mit derartigem Impulscharakter vorgesehen.

Eine Hauptnutzung des Gebäudes ist das örtliche Schwimmbad. Unter anderem ist ein 25-m-Becken und ein Außenbecken Richtung Westen vorgesehen. Als gestalterisches und funktionales Element ist

ein „Felsenbad“ mit Einbindung der Ötztaler Felsen erwähnt. Der Kinderbereich ist für kleinere Kinder vorgesehen und umfasst rund 211 m². Die zentrale Küche des Restaurants soll auch die verschiedenen Veranstaltungen und den Kiosk des Schwimmbades versorgen. Der Mittelteil des Gebäudes ist als Wellness- und Saunabereich konzipiert (u. a. Ruheraum, Dampfbad, Eisbecken). In der obersten Etage des Hotelbereiches soll eine Skybar mit Terrasse entstehen. Mit großen Glasflächen soll ausgiebig Tageslicht in den Innenbereich gelangen. Im Erdgeschoß ist nord-ostseitig eine Tennishalle vorgesehen. In dieser Halle mit rund neun Metern Raumhöhe ist ein Tennisplatz vorgesehen, welcher bei Bedarf für größere Veranstaltungen mitgenutzt werden kann. Zwischenzeitlich gab es auch Überlegungen, den Tennisbereich auszusiedeln. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten im Hinblick auf Förderungen wichtig ist. Als Alternative wurde eine Überdachung von zwei Freiplätzen der Tennisanlage mittels einer Traglufthalle in Betracht gezogen. Für deren Beheizung ist mit laufenden Kosten von ca. € 80.000 bis 100.000 pro Jahr zu rechnen. Das ist nicht wirklich zeitgemäß. VBGM Riml M. bemängelt, dass die Kommunikation TC Raika Sölden mit Architekt Obermoser nicht offiziell über die Gemeinde geht. Offiziell wurde von der Gemeinde Sölden noch nicht mit dem Tennisclub gesprochen. Sobald für den TC Raika Sölden relevante Inhalte vorliegen, werde darauf zugegangen. VBGM Riml M. führt weiter aus, dass möglicherweise auch eine Planänderung mit einem zweiten Tennisplatz möglich ist, dies sei Aufgabe des Architekten.

Der gewünschte Jugendraum und die Räumlichkeiten der Bücherei könnten ausgelagert werden. Im vorliegenden Entwurf befinden sich diese an der Ecke zum Apart Bellaria. Diese beiden Einrichtungen sollen nicht zwingend im Gebäude untergebracht werden. Bei einigen Punkten ist bereits Einigkeit erzielt worden, einige sind noch offen. Die Gesamtkosten von geschätzten € 66 Mio. für die Freizeitarena Neu werden auf die Gemeinde Sölden, den Ötztal Tourismus und die Bergbahn Sölden aufgeteilt, wobei rund zwei Drittel der Kosten von der Bergbahn Sölden getragen werden würden. Nach 25 Jahren sind die Gemeinde und der Ötztal Tourismus Eigentümer eines schuldenfreien Objektes. Festzuhalten ist zudem, dass es derzeit weder eine angepasste Widmung noch einen Bebauungsplan gibt. Im Aufsichtsrat des Ötztal Tourismus liegt ein positiver Beschluss vor. Der Gemeinderat sollte nun auch ein entsprechendes Bekenntnis abgeben. Abschließend wurde nochmals hervorgehoben, dass Ötztal Tourismus und die Gemeinde Sölden als Eigentümer nach 25 Jahren ein schuldenfreies Gebäude übernehmen können. Der Gemeinderat sollte die Reiserichtung bestätigen und den Planungen grundsätzlich zustimmen.

GR Gstrein P. bringt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf zum Neubau des Gebäudes mehrere Punkte vor und äußert sich insgesamt kritisch zum Projekt. Er hält fest, dass die Reduktion auf nur mehr eine Tennishalle, statt der ursprünglich vorgesehenen zwei, aus seiner Sicht nicht akzeptabel ist. Der TC Sölden sei ein Verein mit rund 160 Mitgliedern sowie zahlreichen Kinder-, Damen- und Herrenmannschaften. Angesichts einer Investition in der Größenordnung von etwa 10 Mio. Euro müsse die Gemeinde entsprechend stärker mitsprechen. Auch die Überdachung der Freiplätze mittels Traglufthalle bewertet er als nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus sind Ungereimtheiten bezüglich der geplanten Kapazitäten erkennbar. Bei rund 200 Liegeplätzen im Badebereich sowie einem Hotel mit 180 Betten stelle sich die Frage, wie ausreichend Platz und Nutzen für die Einheimischen Badegäste sichergestellt werden kann. Weiters wird auf die vorgesehene Bauhöhe von ca. 24 m verwiesen. Das benachbarte TVB-Gebäude mit etwa 19 m wird um rund 5 m übertroffen. Auch der genannte Abbruchtermin im September 2026 wird in Frage gestellt. Schließlich äußert er Zweifel an der Eignung des Projektpartners VAMED, sofern das Ziel ein leistbares Angebot im Bereich Schwimmen sei. Zusammenfassend wird zwar betont, dass ein Neubau der Freizeitarena grundsätzlich positiv ist, jedoch sind nicht alle Aspekte des geplanten Gebäudes stimmig. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder werden ersucht, die angesprochenen Punkte einzuschätzen. Welche konkrete Auskunft kann dem TC Raika Sölden zum aktuellen Stand bzw. zur weiteren Vorgehensweise gegeben werden? Für GR Gstrein P. und GR Gstrein A. erweckt der derzeitige Planungsstand den Anschein, dass die Reduzierung auf einen Tennisplatz beschlossene Sache ist.

GV Steiner M. verweist auf den derzeitigen, nicht endgültigen Stand der Planungen.

GV Linser D. erläutert die Liegeplatz Kapazitäten einer derartigen Einrichtung. Erfahrungsgemäß nutzen lediglich 30-40% der Hotelgäste das verfügbare Schwimmbad, selbst wenn das letztendlich der Buchungsgrund war. Die Nutzung erfolgt auch zu unterschiedlichen Zeiten.

GR Fender M. glaubt nicht an einen Baubeginn im Herbst 2026. Diverse Mieter in den Räumlichkeiten der Freizeitarena, aber auch jene Beherbergungsbetriebe mit Freizeitarena Inklusiv haben gültige Verträge.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 19.4. Freizeitarena Neu auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, das Projekt Freizeitarena Neu wie bisher weiter zu verfolgen. In einem ersten Entwurf wurden sowohl architektonische als auch steuerrechtliche Aspekte präsentiert. Das Projekt mit den Beteiligten Ötztal Tourismus, Bergbahn Sölden und Gemeinde Sölden soll in allen Teilbereichen weiterentwickelt werden.

Ende: 22:18 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende:

Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat:

Andreas Gstrein e.h.

Gemeinderat:

Marco Arnold e.h.

TOP 18/1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

KLÄRSCHLAMMVERWERTUNG TIROL GMBH

1. Firma und Sitz

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klärschlammverwertung Tirol GmbH

1.2. Sitz der Gesellschaft ist in A-6020 Innsbruck.

2. Unternehmensgegenstand

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Planung, die Errichtung, die Genehmigung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage;
- b. der Ankauf, der Handel, die Verbrennung und die Verwertung von Klärschlämmen sowie vergleichbaren Stoffen und Produkten;
- c. Unterstützung und Beratung von Abwasserverbänden und Gemeinden in Bezug auf die Verwertung von Klärschlamm, Abfall und vergleichbaren Stoffen und Produkten;
- d. der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- e. die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland;

2.2. Die Unternehmensgegenstände der Punkte 2.1. a, b und c werden in zeitlicher Hinsicht so ausgeübt, dass die Aufnahme des Betriebs der Anlage und der Ankauf von Klärschlämmen erst ab dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verbrennung von Klärschlamm, spätestens jedoch am 31.12.2033, erfolgt.

2.3. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. erforderlich erscheinen.

3. Stammkapital

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 50.000,00** (in Worten: Euro Fünfzigtausend) und ist zur Gänze durch Bareinzahlung geleistet.

3.2. Das Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen, wobei diese nicht zu Nachschüssen verpflichtet sind:

- a. **Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft**, Salurnerstraße 11, A-6020 Innsbruck, FN 90981x, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von **EUR 14.000,00** (Euro Vierzehntausend) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von EUR 14.000,00 (Euro Vierzehntausend);
- b. **Abwasserverband Achenal – Inntal - Zillertal**, Strass im Zillertal 150, A-6261 Strass i.Z., Körperschaft öffentlichen Rechts gem § 87 WRG 1959, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von **EUR 7.000,00** (Euro Siebentausend) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von EUR **7.000,00** (Euro Siebentausend);
- c. **Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens, Innstraße 12, A-6122 Fritzens**, Körperschaft öffentlichen Rechts gem § 87 WRG 1959, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von **EUR 7.000,00** (Euro Siebentausend) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von EUR **7.000,00** (Euro Siebentausend);
- d. **Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung**, Klärwerkstraße 1, A-6322 Kirchbichl, Körperschaft öffentlichen Rechts gem § 87 WRG 1959, übernimmt eine

Stammeinlage im Nennbetrag von **EUR 7.000,00** (Euro Siebentausend) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von EUR **7.000,00** (Euro siebentausend).

- 3.3. Ein weiterer Teil des Stammkapitals in der Höhe von voll einbezahlten EUR 15.000,00 wird durch die folgenden Gesellschafter übernommen:

Gesellschafter	Stammkapital in EUR
Abwasserverband Kufstein u.U.	2.205,00
Stadtwerke Schwaz GesmbH.	1.850,00
Abwasserverband Zirl und Umgebung	1.495,00
Abwasserverband Telfs und. Umgebung	1.265,00
Abwasserverband Brixlegg u. U.	1.180,00
Abwasserverband Großache Nord	1.150,00
Abwasserverband Reither Ache	1.070,00
Abwasserverband Vils-Reutte u.U.	1.015,00
Gemeinde Sölden	660,00
Abwasser- u. Abfallverband Großache Süd	640,00
Abwasserverband Vorderes Ötztal	490,00
Abwasserverband Westendorf -Brixen i.Th.	465,00
Abwasserverband Oberes Stanzertal	410,00
Abwasserverband Pitztal	345,00
Abwasserverband Oberpaznaun	345,00
Gemeinde Längenfeld	260,00
Abwasserverband Waidring-St. Ulrich a.P.	155,00

4. Beitritt weiterer Gesellschafter und Exit

- 4.1. Gesellschafter können der Gesellschaft ausschließlich mittels Kapitalerhöhung beitreten und auf diese Weise neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft übernehmen.
- 4.2. Wenn die Geschäftsführung vollständige und realisierbare Projektunterlagen erstellt hat, ist eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Gesellschafter die Erklärung zu Protokoll zu geben haben, ob sie aus der Gesellschaft austreten möchten („**Exit**“). Diese Erklärung des jeweiligen Gesellschafters löst eine Abtretungspflicht des erklärenden Gesellschafters und eine Übernahmepflicht der sonstigen Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus.
- 4.3. Jeder den Exit in Anspruch nehmende Gesellschafter bietet hiermit den verbleibenden Gesellschaftern, die den Exit nicht in Anspruch nehmen, die Abtretung ihres Geschäftsanteils aliquot an. Der Abtretungspreis für den gesamten Geschäftsanteil des den Exit in Anspruch nehmenden Gesellschafters beträgt die Nominale des Stammkapitals ohne Aufgeld oder sonstige Nebenleistungen und entfällt aliquot auf alle übernehmenden Gesellschafter. Die Gesellschafter, die keinen Exit erklären, nehmen dieses Angebot hiermit an und übernehmen den Geschäftsanteil zu gleichen Teilen in ihr Eigentum.
- 4.4. Jeder den Exit in Anspruch nehmende Gesellschafter erklärt hiermit, dass auf Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Exits gegenüber der Gesellschaft bestehen, gleich ob diese bekannt oder unbekannt, fällig oder nicht fällig sind, verzichtet wird und alle erbrachten Leistungen als Gesellschafterzuschuss gewidmet werden. Von der Gesellschaft bereits geleistete (Rück-)Zahlungen an die Gesellschafter sind nicht zurückzuerstatten. Ebenso gelten alle Darlehen, Kredite und sonstige Kapitalzuführungen an die Gesellschaft durch die

Gesellschafter als nicht rückzahlbarer Gesellschafterzuschuss. Sicherheiten, die der den Exit in Anspruch nehmende Gesellschafter gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gewährt hat, bleiben vom Austritt unberührt. Dem jeweiligen Gesellschafter steht ab dem Austritt für die Zurverfügungstellung der Sicherheit keine Haftungsprovision oder sonstiges Entgelt zu.

- 4.5. Die Gesellschafter können den Beschluss gemäß Punkt 9.4.a erst fassen, wenn seit der Generalversammlung über den Exit zumindest zwei Monate vergangen sind.

5. Dauer und Geschäftsjahr

- 5.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen am 1. (ersten) Jänner und enden am 31. (einunddreißigsten) Dezember.

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung;
- b. die Generalversammlung.

7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 7.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so richtet sich die Vertretung nach dem Bestellungsbeschluss, wobei die Regelung betreffend das Vertretungsrecht der einzelnen Geschäftsführer jederzeit mittels Gesellschafterbeschluss abänderbar ist.
- 7.3. Sämtliche Geschäftsführer können gemeinsam Prokuristen bestellen, jeder Geschäftsführer kann eine Prokura widerrufen.
- 7.4. Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.
- 7.5. In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich der von einzelnen Geschäftsführern allein vorzunehmenden Geschäftsführungsmaßnahmen festgesetzt werden.

8. Generalversammlung

- 8.1. Die Generalversammlung kann in Präsenz am Sitz der Gesellschaft oder an einer Zweigniederlassung der Gesellschaft sowie im Sinne des VirtGesG (BGBl I Nr 79/2023 idgF) hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Art der Versammlung und die technischen und organisatorischen Festlegungen.
- 8.2. Die nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.
- 8.3. Sofern sich die Gesellschafter einvernehmlich mit der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege gemäß § 34 GmbHG einverstanden erklären, ist eine solche Beschlussfassung zulässig; dies jedoch mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- 8.4. Ordentliche Generalversammlungen finden einmal jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss statt.
- 8.5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen immer dann schriftlich einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, wenn dies von einem Gesellschafter – ohne Rücksicht auf die Größe seines Geschäftsanteils – unter Angabe des Zweckes gewünscht wird oder zum Zwecke der Beschlussfassungen im Sinne von Punkt 4.2 und 9.4.a. Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch den Gesellschafter die

Generalversammlung einzuberufen. Kommen die Geschäftsführer dieser Pflicht nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen nach der Aufforderung nach, ist der auffordernde Gesellschafter berechtigt, die Einberufung selbst durchzuführen.

- 8.6. Jede Generalversammlung ist durch die Geschäftsführer per E-Mail (Sende- und Empfangsbestätigung) an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen E-Mail-Adresse sowie unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des E-Mail-Versands einerseits und dem Tage der Generalversammlung andererseits, muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- 8.7. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung der betroffenen Gesellschafter geheilt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Generalversammlung auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Formen und Fristen schriftlich verzichten.
- 8.8. Erweist sich eine Generalversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Beachtung der für die Einberufung der Generalversammlung geltenden Bestimmungen durch die Geschäftsführer unverzüglich eine weitere Generalversammlung einzuberufen. Diese weitere Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das Ausmaß des anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Stammkapitals jedenfalls zu denselben Tagesordnungspunkten wie die ursprüngliche Generalversammlung beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhandler vertreten lassen, der sein Stimmrecht wahrnimmt, wobei eine solche Bevollmächtigung bei Beginn der Generalversammlung in Original oder Kopie nachzuweisen ist.
- 8.10. Jedem Gesellschafter steht darüber hinaus das Recht zu, eine durch ein gesetzliches Berufsrecht oder nachweislich vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person als seinen Beistand zur Generalversammlung beizuziehen.
- 8.11. Sowohl der Umstand der beabsichtigten Bevollmächtigung als auch die Beiziehung eines Beistandes sind möglichst drei Tage vor der Generalversammlung den anderen Gesellschaftern sowie den Geschäftsführern schriftlich bekannt zu geben; ein Versäumnis dieser Bekanntgabe verwirkt jedoch nicht das Recht des Gesellschafters, sich vertreten zu lassen oder einen Beistand beizuziehen.
- 8.12. Über den Vorsitz in der Generalversammlung hat die Generalversammlung zu beschließen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt die Gesellschafterin, deren Vertreter oder Organ in der letzten Generalversammlung den Vorsitz geführt hat, den Vorsitz. In der ersten Generalversammlung führt der an Lebensjahren älteste anwesende Vertreter der Gesellschafterin mit dem größten Geschäftsanteil.
- 8.13. Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können in der Generalversammlung lediglich erörtert werden; eine Beschlussfassung dazu kann nur erfolgen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind und sich mit einer Beschlussfassung hierzu ausdrücklich einverstanden erklären.
- 8.14. Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich nach Abhaltung der Versammlung zu übermitteln. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Tag, Ort und Zeit der Generalversammlung;
 - b. Namen der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Gesellschafter;
 - c. Tagesordnung und Anträge;

- d. Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der Beschlüsse sowie
 - e. Angaben über die Erledigung sonstiger Aufträge.
- 8.15. Beschlüsse gemäß § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG sind nur in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch von den Gesellschaftern zu fassen.

9. Stimmrechte und Quoren

- 9.1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 60 % (Sechzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten ist.
- 9.2. Je EUR 1,00 (in Worten: Euro Eins) an übernommener Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu.
- 9.3. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit fordern, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.4. Neben dem im Gesetz bezeichneten Geschäften bedürfen die folgenden Geschäfte einer Mehrheit von zumindest 75% (fünfundszwanzig Prozent) der abgegebenen Stimmen:
- a. Beschluss über die Ausführung, Errichtung und Finanzierung der projektierten Klärschlammverbrennungsanlage samt Festlegung des Anlagenstandorts;
 - b. Beschlüsse über die Festlegung einer Mustervereinbarung, die Änderung, den Abschluss oder die Aufhebung von Verträgen, die die Gesellschaft mit Gesellschaften über die Lieferung von Klärschlämmen und anderen Stoffen oder Waren abschließt.

10. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 10.1. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse zuzusenden und spätestens innerhalb von sechs Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 10.2. Sofern die Gesellschafter keinen anders lautenden Beschluss fassen, ist der Bilanzgewinn zu thesaurieren, mit Ausnahme des Vorzugsgewinns, dieser ist auszuschütten.
- 10.3. Für den Fall, dass in der Gesellschaft ausschüttungsfähige Bilanzgewinne erwirtschaftet werden, steht den nachfolgend genannten Gesellschaftern ein vorrangiger einmaliger alinearer Gewinnanspruch zu, der **(i)** für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, EUR 53.127,66, **(ii)** für den Abwasserverband Achantal – Inntal - Zillertal, Strass im Zillertal, **(iii)** den Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens und **(iv)** den Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung jeweils EUR 30.000,00 beträgt (jeweils als „**Vorzugsgewinn**“ bezeichnet). Ausschüttungsfähige Bilanzgewinne der Gesellschaft werden so lange alinear an diese Gesellschafter ausgeschüttet, bis der individuelle Vorzugsgewinn erreicht wurde.
- 10.4. Der Vorzugsgewinn ist wertgesichert und auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020, Basismonat Dezember 2024, an die tatsächliche Wertentwicklung anzupassen. Vergleichsmonat für die Ermittlung der Änderung ist der jeweilige Monat der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, sofern ein Bilanzgewinn ausgewiesen ist. Klarstellend wird festgehalten, dass der Vorzugsgewinn auch in Tranchen und höchstens bis zum jeweils festgestellten ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn zugewiesen werden kann.
- 10.5. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können auch von Punkt 10.3 abweichende alineare Gewinnausschüttungen beschlossen werden.

11. Verfügung über Geschäftsanteile

- 11.1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.
- 11.2. Die Geschäftsanteile sind teilbar, vererblich und nach den nachfolgenden Bestimmungen übertragbar.
- 11.3. Die Übertragung, Belastung – welcher Art auch immer - Einräumung einer Unterbeteiligung oder Begründung sonstiger gesellschaftlicher Rechte (sohin auch die Fälle der Umgründung) an einem Geschäftsanteil oder Teilen von Geschäftsanteilen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (alle Fälle im Folgenden kurz „Übertragung“ genannt), bedarf der Zustimmung – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 77 GmbHG – der Generalversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter diesfalls stimmberechtigt ist.
- 11.4. Der oder die Gesellschafter, die ihren Geschäftsanteil zu übertragen beabsichtigen, sind verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, in der über die Veräußerung des Geschäftsanteils entschieden wird.

12. Vorkaufsrecht

- 12.1. Beabsichtigt ein Gesellschafter (abtretungswilliger Gesellschafter) seinen Geschäftsanteil oder Teil desselben ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, so gilt die Zustimmung nach Punkt 11.3 als erteilt, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:
 - a. Der abtretungswillige Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführer über die Übertragung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
 - b. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teil desselben, den der abtretungswillige Gesellschafter übertragen will, gemäß nachfolgender Bestimmungen aufzugreifen („**Vorkaufsrecht**“). Sind mehrere vorkaufsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so steht ihnen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu.
 - c. Die vorkaufsberechtigten Gesellschafter haben ihr Vorkaufsrecht binnen 2 (zwei) Monaten ab Zustellung der Mitteilung des abtretungswilligen Gesellschafters (lit. a.) in der Form einer notariellen Annahmeerklärung auszuüben; die Ausübung gilt als rechtzeitig, wenn notarielle Annahmeerklärung dem abtretungswilligen Gesellschafter binnen der genannten Frist zugeht; Zudem ist die Geschäftsführung darüber zu informieren, ob und wenn ja welche Vorkaufsrechte ausgeübt werden. Für den Fall, dass eine Übertragung durch gerichtliche Entscheidung (§ 77 GmbHG) genehmigt wird, ist die notarielle Annahmeerklärung ebenfalls binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzugeben.
 - d. Sofern ein Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht ausübt, wächst dieses den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern zu. Die übrigen Gesellschafter sind dann binnen 4 (vier) weiteren Wochen berechtigt, dieses (erweiterte) Vorkaufsrecht auszuüben. Die Frist beginnt mit Mitteilung der Geschäftsführung der Gesellschaft, wonach das Vorkaufsrecht nicht von allen Gesellschaftern ausgeübt wurde unter Bekanntgabe der noch nicht aufgegriffenen Geschäftsanteile, zu laufen. Die Ausübung hat wiederum per notarieller Annahmeerklärung zu erfolgen. Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen bis feststeht, dass der gesamte Geschäftsanteil des abtretungswilligen Gesellschafters aufgegriffen wurde oder feststeht, dass der gesamte Geschäftsanteil nicht aufgegriffen wird.
 - e. Steht fest, dass der Geschäftsanteil des abtretungswilligen Gesellschafters zur Gänze aufgegriffen wird, ist binnen 14 Tagen der Abtretungsvertrag formgerecht abzuschließen.
 - f. Die Höhe des Abtretungsentgelts wird durch das, den vorkaufswilligen Gesellschaftern vom abtretungswilligen Gesellschafter im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegte, Angebot des übernahmewilligen Dritten, bestimmt. Sofern das Angebot des übernahmewilligen Dritten das den nach Punkt 13.4

ermittelten Wert übersteigt, ist das Abtretungsentgelt jedenfalls mit letzterem limitiert.

- g. Im Falle des Aufgriffs des Geschäftsanteils durch die übrigen Gesellschafter, ist das Abtretungsentgelt Zug-um-Zug gegen formelle Abtretung des Geschäftsanteils zur Zahlung fällig.
- 12.2. Sofern der Geschäftsanteil des abtretungswilligen Gesellschafters nicht zur Gänze aufgegriffen wird, erlischt das Vorkaufsrecht; es entfällt eine Abtretungsverpflichtung und gilt die Zustimmung gemäß Punkt 11.3 zur freien Veräußerung und Übertragung als erteilt.
- 12.3. Ungeachtet der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes kann die Zustimmung der Übertragung durch Beschlussfassung der Generalversammlung dennoch verweigert werden, wenn die Übertragung zum Nachteil für die Gesellschaft ist und ausreichende Gründe gegen die Übertragung vorliegen (§ 77 GmbHG).

13. Aufgriffsrechte

- 13.1. Unbeschadet weiterer Rechte der Gesellschafter in diesem Gesellschaftsvertrag steht den übrigen Gesellschaftern an dem Geschäftsanteil (oder Teil desselben, der von einem der folgenden Aufgriffstatbestände betroffen ist) desjenigen Gesellschafters, in dessen Person einer der nachfolgenden Tatbestände verwirklicht ist (abtretungspflichtiger Gesellschafter), ein Aufgriffsrecht („**Aufgriffsrecht**“) gemäß nachfolgenden Bestimmungen im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu:
- a. rechtskräftige Bewilligung der Befriedigungsexekution auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters zur Hereinbringung offener Forderungen, soweit die Exekution nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Exekutionsbewilligungsbeschlusses oder binnen einem Monat nach Beendigung eines bezughabenden Oppositions-/Impugnations-/Exzindierungsprozesses eingestellt wird;
 - b. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Gesellschafters oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - c. ein Gesellschafter oder ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Gesellschafters gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen nahen Angehörigen (§ 32 IO) oder Mitarbeiter eines Gesellschafters rechtskräftig verurteilt wird;
 - d. Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Gesellschafters gemäß dem WiEReG; klarstellend wird festgehalten, dass eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht bereits dann vorliegt, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse eines bereits bestehenden wirtschaftlichen Eigentümers am Gesellschafter ändern. Vielmehr liegt eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers vor, wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Gesellschafters als dessen wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet; das Hinzutreten eines weiteren wirtschaftlichen Eigentümers löst hingegen kein Aufgriffsrecht aus.
 - e. Verlust der Qualifikation als öffentlicher Auftraggeber iSd § 4 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 oder einer dem entsprechenden Nachfolgebestimmung, sodass eine formfreie In-house-Vergabe von Aufträgen zur Behandlung von Klärschlamm durch diesen Gesellschafter an die Gesellschaft iSd § 10 Abs 1 Z 3 BVergG 2018 oder einer dem entsprechenden Nachfolgebestimmung nicht mehr möglich ist.
- 13.2. Das Aufgriffsrecht und die damit verbundene Verpflichtung des abtretungspflichtigen Gesellschafters sind untrennbarer Bestandteil des mit der Gesellschafterstellung verbundenen Geschäftsanteiles und unterliegen daher außerhalb der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keiner abgesonderten Verfügung.

- 13.3. Unverzüglich nachdem sich ein wie vorstehend ausgeführter Aufgriffstatbestand verwirklicht, ist der abtretungspflichtige Gesellschafter (im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter) verpflichtet, die Geschäftsführer hierüber an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Adresse zu informieren. Die Geschäftsführer haben daraufhin oder jedenfalls nach Kenntnis eines wie vorstehend ausgeführten Aufgriffstatbestandes, binnen 2 (zwei) Wochen sämtliche übrigen Gesellschafter zu informieren und diese aufzufordern, binnen 2 (zwei) Monate in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter Punkt 12. zu erklären, ob diese ihr Aufgriffsrecht ausüben wollen.
- 13.4. Des Weiteren finden die übrigen Bestimmungen des Punktes 12. Anwendung, bis auf die Bestimmungen zur Festlegung des Abtretungsentgeltes. Dieses wird im Falle der Verwirklichung der wie vorstehend ausgeführten Aufgriffstatbestände und erklärter Übernahme des Geschäftsanteils des abtretungspflichtigen Gesellschafters durch zumindest einen übrigen Gesellschafter, wie nachstehend beschrieben berechnet:
- a. Die Geschäftsführer haben binnen weiterer 30 (dreißig) Tage ab der Erklärung der Gesellschafter den Geschäftsanteil aufzugreifen – mangels Einigung über die Person des Schiedsgutachters – einen vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Tirol bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die über eine entsprechende Expertise für Unternehmensbewertungen verfügt, mit der Bewertung des Geschäftsanteiles des abtretungspflichtigen Gesellschafters zu beauftragen.
 - b. Der Schiedsgutachter hat das Abtretungsentgelt durch Feststellung des Unternehmenswertes der Gesellschaft festzusetzen; vorbehaltlich einer einvernehmlich anderslautenden Vereinbarung zwischen den betroffenen Gesellschaftern, hat der Schiedsgutachter den Unternehmenswert gemäß den Richtlinien des jeweils aktuell geltenden Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in Wien (derzeit Fachgutachten KFS/BW1 2015) oder eines entsprechenden Nachfolgegutachtens zu bestimmen.
 - c. Der abtretungspflichtige und alle übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auf ihre eigenen Kosten dem beauftragten Schiedsgutachter einen eigenen Sachverständigen (beratender Sachverständiger) beizustellen. Der beauftragte Schiedsgutachter hat derartige von den Gesellschaftern namhaft gemachte Sachverständige bei der Berechnung des Abtretungsentgeltes beratend beizuziehen, eine Entscheidungsfunktion kommt diesen beratenden Sachverständigen jedoch nicht zu.
 - d. Die Festsetzung des Abtretungsentgeltes durch den beauftragten Schiedsgutachter ist endgültig und bindend für sämtliche Beteiligte und durch keine Gerichtsentscheidung überprüfbar. Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Schiedsgutachter ist dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.
 - e. Dem Schiedsgutachter sind von den Geschäftsführern die für die Unternehmensbewertung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 - f. Der Schiedsgutachter hat sein Gutachten nach Möglichkeit binnen längstens dreier Monate nach Beauftragung fertigzustellen und den Geschäftsführern zu übermitteln, die unverzüglich eine Kopie des Gutachtens an sämtliche Gesellschafter weiterzuleiten haben.
- 13.5. Wird der Geschäftsanteil oder der zur Abtretung anstehende Teil auf diese Weise nicht zur Gänze aufgegriffen, so erlischt das Aufgriffsrecht und es entfällt die Abtretungsverpflichtung.

14. Auflösung und Liquidation

- 14.1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2. Sofern im Auflösungsbeschluss nichts anderes festgelegt wird, sind die Geschäftsführer Liquidatoren der Gesellschaft.

15. Wettbewerbsverbot und Verschwiegenheit

- 15.1. Sämtliche Gesellschafter unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zu der Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Ihnen ist untersagt ohne Zustimmung der Generalversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter zur Stimmabgabe berechtigt ist, für eigene oder fremde Rechnung, selbständig oder unselbständig, Tätigkeiten gem Punkt 2.1.a. auszuüben. Die übrigen Unternehmensgegenstände des Punktes 2.1 sind von dem Wettbewerbsverbot nicht erfasst.
- 15.2. Darüber hinaus ist es ihnen im Anwendungsbereich des Wettbewerbsverbots untersagt, sich an einer Gesellschaft – unabhängig von deren Rechtsform, sohin auch an Personengesellschaften oder im Rahmen einer stillen Gesellschaft – mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt zu beteiligten, sohin auch im Rahmen eines Treuhandverhältnisses. In gleicher Weise ist es sämtlichen Gesellschaftern untersagt, einen solchen Betrieb zu gründen oder in anderer Weise zu fördern, dies weder unmittelbar noch mittelbar, direkt oder indirekt, auch nicht vorübergehend oder gelegentlich.
- 15.3. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist er von dem Tage der Eintragung des Ausscheidens als Gesellschafter der Gesellschaft im Firmenbuch noch für zwei Jahre an das Wettbewerbsverbot gebunden.
- 15.4. Alle dem Wettbewerbsverbot unterliegenden Gesellschafter sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind Mitteilungen an Personen, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit dies zur Wahrung eigener berechtigter Interessen des Gesellschafters erforderlich ist. Diese Pflicht gilt unabhängig von dem Grund des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft.

16. Gründungskosten

Die Gründungskosten werden in Höhe von bis zu EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) von der Gesellschaft getragen.

17. Rechtsbelehrung

- 17.1. Den Gesellschaftern wird Rechtsbelehrung über die Haftungsbestimmungen erteilt und diese nehmen zur Kenntnis, dass:
 - a. nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages derjenige persönlich haftet, der vor Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch im Namen der Gesellschaft handelt, und dass für die befreiende Schuldübernahme durch die Gesellschaft eine Mitteilung an den Gläubiger binnen drei Monaten nach Firmenbucheintragung erforderlich ist;
 - b. der Gesellschafter für nicht voll einbezahlte Stammeinlagen gemäß § 67 GmbHG selbst bis fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft haftet („Vormännerhaftung“);
 - c. ein wesentlich beteiligter Gesellschafter gemäß § 16 BAO mit den von ihm der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgütern für Abgabenschulden der Gesellschaft haftet;
 - d. über die eigenkapitalersetzende Wirkung von Kreditgewährungen und sonstigen Leistungen von Gesellschaftern mit einer bestimmten Beteiligungshöhe oder beherrschendem Einfluss an die Gesellschaft in einer Krise (insbesondere bei

Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Reorganisationsbedarf) gemäß den Bestimmungen des Eigenkapitalersatz-Gesetzes.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an die Stelle der ungültigen Bestimmungen solche zu setzen und zu beschließen, die der ungültigen am nächsten kommt.
- 18.2. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter und zwischen den Gesellschaftern untereinander sind dann rechtswirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen; Mitteilungen und Erklärungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse abgeschickt werden.
- 18.3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes ein strengeres Formerfordernis vorgesehen ist. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 18.4. Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen hiermit CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH, Bozner Platz 4, 6020 Innsbruck, alle Maßnahmen zu setzen, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages in der hierfür notwendigen Form – insbesondere die Form des Notariatsaktes – vorzunehmen, die notwendig sind, um die Durchführung dieses Vertrages beim Firmenbuch erwirken zu können; hiervon umfasst ist ebenfalls die Unterfertigung von Firmenbuchanträgen in der jeweils erforderlichen Form.
- 18.5. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich für 6020 Innsbruck zuständige Gericht zur Entscheidung berufen.
- 18.6. Auf diesen Gesellschaftsvertrag findet österreichisches Recht – mit Ausnahme der Bestimmungen des österreichischen Internationalen Privatrechts – Anwendung.
- 18.7. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE 1 SPEZIALVOLLMACHT

Die juristische Person oder die Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Daten am Ende dieser Spezialvollmacht angeführt sind, („**Vollmachtgeber**“), erteilt hiermit CHG Czernich Haidlen Gast & Partner, Rechtsanwälte GmbH, FN 501033p („**Bevollmächtigter**“) die Vollmacht, mit Wirkung für den Vollmachtgeber folgende Rechtshandlungen selbstständig, auch in Form eines Notariatsaktes nach österreichischem Recht, vorzunehmen:

1. Die Abgabe einer Übernahms- und Beitrittserklärung zum Beitritt des Vollmachtgebers als Gesellschafter an der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) zur Übernahme eines Kapitalerhöhungsbetrags, der nach folgender Logik berechnet wird:

[1] Bezeichnung	[2] Kapitalerhöhungsbetrag in EUR	[3] Referenzmenge Klärschlamm-Trockensubstanz in toTS/a
Abwasserverband Kufstein u.U.	2.205,00	749
Stadtwerke Schwaz GesmbH.	1.850,00	628
Abwasserverband Zirl und Umgebung	1.495,00	508
Abwasserverband Telfs und Umgebung	1.265,00	430
Abwasserverband Brixlegg u. U.	1.180,00	401
Abwasserverband Großache Nord	1.150,00	390
Abwasserverband Reither Ache	1.070,00	364
Abwasserverband Vils-Reutte u.U.	1.015,00	344
Gemeinde Sölden	660,00	224
Abwasser- u. Abfallverband Großache Süd	640,00	217
Abwasserverband Vorderes Ötztal	490,00	167
Abwasserverband Westendorf - Brixen i.Th.	465,00	158
Abwasserverband Oberes Stanzertal	410,00	139
Abwasserverband Pitztal	345,00	118
Abwasserverband Oberpaznaun	345,00	117
Gemeinde Längenfeld	260,00	88
Abwasserverband Waidring-St. Ulrich a.P.	155,00	52
Summen	15.000,00	5094

Für den Fall, dass zugelassene Verbände ihr Bezugsrecht nicht ausüben, erklärt der Vollmachtgeber, auch den angewachsenen Teil des Bezugsrechts nicht teilnehmender Verbände auszuüben und den korrespondierenden Teil des Kapitalerhöhungsbetrags zu übernehmen:

Sollten nicht alle zugelassenen Verbände ihr Bezugsrecht bis spätestens zum 31.12.2026 ausüben, so wächst das Bezugsrecht der nicht ausübenden Verbände dem Vollmachtgeber im Verhältnis der Referenzmenge an Klärschlamm-Trockensubstanz gemäß Spalte 3 der Tabelle zu, sodass für die das Bezugsrecht ausübenden Verbände ihr Kapitalerhöhungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

$$y = \frac{a}{\sum a} * 0,3 * 50.000$$

- a* Referenzmenge Trockensubstanz-Klärschlamm des jeweiligen Verbands gemäß Spalte 3 in [toTS/a]
 $\sum a$ Summe der individuellen Referenzmengen Trockensubstanz-Klärschlamm in [toTS/a] der Verbände, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben.
y individueller Kapitalerhöhungsbetrag je Verband, der sein Bezugsrecht ausgeübt hat in [€]

Die Erhöhung des Kapitalerhöhungsbetrages wird jedoch mit dem 1,5-fachen des aus der Tabelle, Spalte [2], ersichtlichen Wertes beschränkt.

$$y_{\text{neu}} \leq y_{\text{alt}} * 1,2$$

Diese Vollmacht soll jedenfalls dahingehend ausgelegt werden, dass die Kapitalerhöhung von EUR 15.000 auf alle teilnehmenden Verbände im Verhältnis ihrer Referenzmenge gemäß Spalte 3 aufgeteilt wird, sodass alle in dieser Kapitalerhöhung beitretenden neuen Gesellschaften gemeinsam EUR 15.000 des Stammkapitals der Gesellschaft im Verhältnis der Referenzmenge gemäß Spalte 3 repräsentieren.

- 2.** Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Höhe des Kapitalerhöhungsbetrags selbstständig zu berechnen und festzusetzen, mit der Maßgabe, dass alle neu hinzutretenden Gesellschafter im Rahmen der Kapitalerhöhung von EUR 15.000,00 einen Betrag im Verhältnis der von ihnen angenommenen Menge an Trockensubstanz von Klärschlamm übernehmen.
- 3.** Ausübung aller Rechte und Abgabe sämtlicher Erklärungen im Namen von und mit Wirkung für den Vollmachtgeber, die zum Beitritt des Vollmachtgebers als Gesellschafter der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) erforderlich oder zweckmäßig sind. Dies umfasst auch Nachträge in der erforderlichen notariellen Form, die zur Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch erforderlich oder zweckmäßig sind.

- 4.** Teilnahme an den Generalversammlungen und schriftlichen Gesellschafterbeschlüssen sowie Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere des Stimmrechtes, im Namen von und mit Wirkung für den Vollmachtgeber. Von dieser Stimmrechtsvollmacht sind sämtliche Beschlussgegenstände umfasst.

Der Bevollmächtigte ist zur Vornahme all dieser Handlungen vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens befreit.

Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht gemäß Punkt 4 nur ausüben, wenn der Vollmachtgeber hierzu seine ausdrückliche vorherige Zustimmung via E-Mail erteilt.

Diese Vollmacht erlischt mit 31.12.2026.

Es folgt die Unterschriftenseite.

Unterschriftenseite zur Spezialvollmacht.

Anmerkung: Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden. Die Unterzeichnung muss durch die vertretungsbefugten Organe der juristischen Person oder der Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Statuten oder dem Gesellschaftsvertrag erfolgen. Bitte legen Sie dem Notar einen Nachweis der Vertretungsbefugnis, ausgestellt von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

<i>[Name der juristischen Person oder der Körperschaft öffentlichen Rechts]</i>	
<i>vertreten durch:</i>	
<i>Organ 1</i>	
Name in Blockbuchstaben:	
Funktion:	
Unterschrift	
<i>Organ 2</i>	
Name in Blockbuchstaben	
Funktion	
Unterschrift	
<i>Organ 3</i>	
Name in Blockbuchstaben	
Funktion	
Unterschrift	

Ende der Unterschriftenseite.